

WETTSPIELREGLEMENT

Ausgabe Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation und Durchführung der Wettspiele

1. Grundsätzliche Bestimmungen, Art. 1–20
2. Organisation des Spielbetriebs, Art. 21–27
3. Spielaufgebot und Spielfelder, Art. 28–31
4. Antreten der Mannschaften, Auswechselspieler, ausgeschlossene Spieler, Art. 32 und 33
5. Turniere, Art. 34
6. Wettspiele zwischen schweizerischen und ausländischen Klubs, Art. 35–37
7. Länder- und Repräsentativspiele, Art. 38–41

B. Spieler, Qualifikation, Spielberechtigung, Spielerkontrolle

1. Für Aktivspieler, Art. 42–48
2. Für Spieler ausländischer Verbände, Art. 49–51
3. Erlöschen und Verlust der Qualifikation, Art. 52 und 53
5. Teilnahme nichtspielberechtigter Spieler, Art. 55 und 56

C. Übertritte, Reamateurisierung

1. Übertrittsfristen und Vorschriften, Art. 57–66
2. Vereinbarungen, Art. 67
3. Reamateurisierung, Art. 68

D. Proteste, Art. 69–71

E. Forfait-Fälle, Art. 72–74

F. Allgemeine Vorschriften

1. Fristen, Art. 75 und 76
2. Verstösse und Zuständigkeit, Art. 77 und 78
3. Rekurs, Art. 79
4. Schlussbestimmungen, Art. 80
5. Massgebender Text, Art. 81

A. Organisation und Durchführung der Wettspiele

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- Art. 1**
1. Im Schweizerischen Fussballverband, SFV (nachstehend «Verband» genannt), werden jährlich Meisterschaften / Spielbetrieb in folgenden Spielklassen veranstaltet: Meisterschaft
 - 1.1. Freiluftfussball
 - Männer: Super League
Challenge League
1. Liga
2. Liga interregional und regional
3. Liga
4. Liga
5. Liga
Junioren A – G
Senioren
Veteranen
 - Frauen: National-Liga (NL) A
National-Liga B
1. Liga
2. Liga
3. Liga
4. Liga
Juniorinnen
 - 1.2. Futsal
Alle Belange des Futsal (insbesondere die Organisation des Spielbetriebs sowie die Qualifikation und Spielberechtigung der Spieler) bilden Gegenstand eines gesonderten Reglements.
 2. Der Verband veranstaltet Spiele um den Schweizer Cup (Frauen und Männer) und kann weitere Wettbewerbe ausschreiben. Die bezüglichlichen Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsrat. Schweizer Cup
weitere Wettbewerbe
 3. Die Abteilungen und Regionen sind befugt, unter den ihren Ligen zugewiesenen Mannschaften besondere Wettbewerbe auszuschreiben. Die bezüglichlichen Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Besondere Wettbewerbe der Abteilungen und Regionen
 4. Die Spiele aller in diesem Artikel erwähnten Wettbewerbe gelten als Verbandsspiele. Nur Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, daran teilzunehmen. Verbandsspiele
 5. Unter die Begriffe «Spieler» und «Junioren» fallen ebenfalls die Begriffe «Spielerinnen» beziehungsweise «Juniorinnen».
- Art. 2**
1. Die Swiss Football League (SFL) kann im Einvernehmen mit der Technischen Abteilung des SFV (TA) Klubs der SFL ermächtigen, eine U21-Mannschaft (Nachwuchs) zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Klub mit je einer Mannschaft an den U18-, U16-, U15- und U14-Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball teilnimmt. U21-Mannschaften
der SFL

Ist die Voraussetzung nicht mehr erfüllt, entzieht die SFL im Einvernehmen mit der TA dem Klub die Ermächtigung, eine U21-Mannschaft zu stellen.

2. An Meisterschaften der 1. Liga, der 2. Liga interregional oder der 2. Liga regional nehmen höchstens 14 U21-Mannschaften teil, davon in der 1. Liga aber maximal 10.

Übergangsbestimmung für die Saison 2011/12:

Am Ende der Saison 2011/12 bestimmt die TA vier U21-Mannschaften, die ab der Saison 2012/13 der per 01.07.2012 neu einzuführenden 1. Liga Promotion angehören werden. Sie trägt dabei insbesondere den bisherigen sportlichen Leistungen der U21-Mannschaften der Klubs Rechnung. Die TA bestimmt die Einzelheiten vor Beginn der Saison 2011/12. Die Entscheide der TA über die Modalitäten und deren Anwendung sind endgültig.

Ab der Saison 2012/13 können an den Meisterschaften der 1. Liga Promotion, der 1. Liga Classic und der 2. Liga interregional höchstens 13 U21-Mannschaften teilnehmen. Falls sich für die Saison 2012/13 14 U21-Mannschaften zur Meisterschaft anmelden, wird die am Ende der Saison 2011/12 rangmässig am schlechtesten klassierte U21-Mannschaft zur zweiten Aktivmannschaft des betreffenden Klubs. Sind zwei oder mehr U21-Mannschaften rangmässig gleich klassiert, gelten zur Bestimmung der Rangordnung die Kriterien von Art. 7 Ziff. 1 dieses Reglements. Die Ligazugehörigkeit der Mannschaft, die den U21-Status verliert und die zur zweiten Aktivmannschaft des betreffenden Klubs wird, bestimmt sich nach Art. 2 Ziff. 4 des vorliegenden Reglements.

3. Steigt eine U21-Mannschaft aus der 2. Liga regional ab, verliert sie ihren Status als U21-Mannschaft und kann als zweite Aktivmannschaft des entsprechenden Klubs an der Meisterschaft der 3. Liga teilnehmen.

Die SFL kann sie im Einvernehmen mit der TA durch eine andere U21-Mannschaft ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Klub mit je einer Mannschaft an den U18-, U16-, U15- und U14-Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball teilnimmt.

4. Die zweite Aktivmannschaft der Klubs der SFL, welche über eine U21-Mannschaft verfügen, kann nicht höher als in der 3. Liga spielen.
Die zweite Aktivmannschaft der Klubs der SFL, welche über keine U21-Mannschaft verfügen, kann nicht höher als in der folgenden Spielklasse spielen:

- Falls die Klubs mit je einer Mannschaft an den U14- und U15-Meisterschaften teilnehmen: 2. Liga interregional;
- Alle anderen Klubs: 2. Liga regional.

Die zweite Aktivmannschaft der Klubs der 1. Liga und der 2. Liga interregional kann nicht höher als in der 2. Liga regional spielen.

Art. 3

1. Klubs müssen mit mindestens einer Mannschaft an einer Meisterschaft / Spielbetrieb gemäss Art. 1, Ziffer 1 WR teilnehmen.
2. Als erste Mannschaft gilt diejenige, die in der obersten, dem betreffenden Klub zustehenden Liga spielt. Die weiteren Mannschaften gelten als untere Mannschaften und werden entsprechend der Reihenfolge der nächst unteren Ligen nummeriert.

Teilnahmeverpflichtung

1. Mannschaft /
Andere Mannschaften

Hat ein Klub in der gleichen Liga verschiedene Mannschaften gemeldet, so tragen sie die gleiche Ordnungsnummer und dazu die Bezeichnung a, b, c usw. Diese Mannschaften gelten in der Reihenfolge der Buchstaben in Bezug auf die Qualifikation als obere beziehungsweise untere Mannschaft.

3. Eine Mannschaft, die berechtigt wäre, in der SFL, der 1., 2. oder 3. Liga, der National-Liga Frauen, der 1. und 2. Liga Frauen sowie im Junioren-Spitzenfussball (U18, U16, U15, U14) und ebenfalls im Junioren-Spitzenfussball U18 an der schweizerischen Meisterschaft teilzunehmen, für welche der Klub jedoch bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres auf die Teilnahme an der darauf folgenden Meisterschaft verzichtet, verliert jegliche Teilnahmeberechtigung und ist zu ersetzen. Die verantwortliche Instanz entscheidet über den freiwilligen Abstieg und darüber, wie die abgestiegene Mannschaft ersetzt wird. Zieht ein Klub seine Mannschaft nach dem 30. Juni des laufenden Jahres zurück, wird sie am Schluss der Meisterschaft an die letzte Stelle der Gruppe gesetzt und in die nächstuntere Liga beziehungsweise Kategorie relegiert und dann ersetzt. Erfolgt der Rückzug nach Beginn der Meisterschaft, ist Art. 6 Ziff. 8 WR zu beachten.
Zieht ein als AG organisierter Klub seine erste Mannschaft zwischen zwei Saisons definitiv aus dem Spielbetrieb zurück oder tritt er aus dem SFV aus und ist er zu diesem Zeitpunkt gemäss einer Bestätigung der Kontrollstelle nicht überschuldet, so ist der als Verein organisierte Klub, aus dem der als AG organisierte Klub hervorgegangen ist, berechtigt, eine Mannschaft in der 2. Liga regional zu melden, sofern er die Pflicht zur Juniorenförderung gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllt.
Eine Mannschaft, die zweimal hintereinander zurückgezogen wurde, verliert jede weitere Teilnahmeberechtigung an einer Meisterschaft.
Eine Aktivmannschaft, die mehr als 3, beziehungsweise eine Juniorenmannschaft, die mehr als 4 Verbandsspiele durch Forfait (infolge Nichtantretens einer Mannschaft) verliert, wird wie eine nach dem 30. Juni zurückgezogene Mannschaft behandelt.
Wenn sich im Verlaufe der Saison Fälle höherer Gewalt einstellen, so entscheidet das zuständige Abteilungs- oder Regionalkomitee beziehungsweise die Technische Abteilung (nur nach Rücksprache mit der betreffenden Abteilung beziehungsweise Region), über die zu treffenden Massnahmen.
4. Neu in den Verband aufgenommene Klubs werden der untersten Liga des zuständigen Regionalverbandes zugeteilt.
- 4^{bis} Frauen- und Juniorinnenteams eines neu in den SFV aufgenommenen Klubs, der aus der Abspaltung der Frauensektion eines bestehenden Klubs des SFV hervorgeht, können von der Technischen Abteilung in diejenigen Ligen und Junioren/Juniorinnen-Stärkeklassen eingeteilt werden, denen sie vor der Abspaltung von ihrem bisherigen Klub angehört haben. Gleich kann die TA verfahren, wenn sich die Frauensektion eines bestehenden Klubs des SFV einem anderen bereits bestehenden Klub des SFV anschliesst.

Verzicht auf Teilnahme

Höhere Gewalt

Einteilung neuer Klubs

Frauenteams

4^{ter} Nimmt ein SFL-Mitgliedsklub die Form der Aktiengesellschaft (AG) an und spaltet er sich gemäss den massgebenden Statutenbestimmungen der SFL vom ursprünglichen Verein ab, so muss er nach Ablauf einer Saison die von ihm zu übernehmenden Mannschaften definitiv melden. Spätere Übertragungen von Mannschaften des Vereins auf die AG und umgekehrt sind ausgeschlossen. Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung (01.07.2011) bereits als AG organisierten Klubs gilt hierfür eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.

Einteilung der Teams bei Rechtsformwechsel

5. Ein neu aufgenommener Klub, der Nachfolgeklub eines in einem Zwangsverwertungsverfahren aufgelösten Klubs ist, kann durch Beschluss des Zentralvorstandes mit seiner ersten Mannschaft wie folgt in eine Spielklasse eingeteilt werden:
- Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung eine U21-Mannschaft in der 1. Liga und eine Mannschaft in allen Kategorien des Junioren-Spitzenfussballs (U18, U16, U15, U14) gestellt, kann die 1. Mannschaft des Nachfolgeklubs dann in der 1. Liga neu beginnen, wenn dieser ebenfalls sämtliche Mannschaften im Junioren-Spitzenfussball (U18, U16, U15, U14) stellt.
 - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung in allen Kategorien des Junioren-Spitzenfussballs (U18, U16, U15, U14) eine Mannschaft gestellt und stellt auch der Nachfolgeklub all diese Mannschaften, kann die erste Mannschaft des Nachfolgeklubs in der 2. Liga interregional neu beginnen.
 - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung nur drei dem Junioren-Spitzenfussball (U16, U15, U14) zugehörige Mannschaften gestellt und stellt auch der Nachfolgeklub diese drei Mannschaften, kann die erste Mannschaft des Nachfolgeklubs in der 2. Liga regional beginnen.
 - Bei allen anderen Strukturen im Juniorenbereich des aufgelösten Klubs hat die erste Mannschaft des Nachfolgeklubs in der 5. Liga neu zu beginnen.

Nachfolgeklub eines im Zwangsverwertungsverfahren aufgelösten Klubs

Als Nachfolgeklub gilt nur derjenige Klub, für den im Zeitpunkt des Aufnahmegegesuchs für mehr als die Hälfte der für den alten Klub vor seiner Auflösung qualifizierten Juniorenspieler der Kategorien A, B und C ein Qualifikationsgesuch eingereicht worden ist.

Im Falles des Konkurses eines als AG organisierten Klubs gilt der als Verein organisierte Klub, aus dem der als AG organisierte Klub hervorgegangen ist, als dessen Nachfolger. In diesem Fall werden zur Festsetzung der Ligazugehörigkeit der ersten Mannschaft des als Verein organisierten Klubs die Teams der beiden Klubs im Junioren-Spitzenfussball zusammen gezählt. Der als Verein organisierte Klub ist verpflichtet, alle Mannschaften des Junioren-Spitzenfussballs der beiden Klubs zu stellen.

Entsprechende Gesuche müssen zusammen mit dem Aufnahmegegesuch eingereicht werden.

- 6.1. Die Klubs der Swiss Football League, der 1. Liga, der 2. Liga interregional und der 2. Liga regional sind verpflichtet, Juniorenförderung zu betreiben.
- Klubs, die als Aktiengesellschaft (AG) im Sinne der Art. 620ff. OR organisiert sind, können diese Verpflichtung in Zusammenarbeit mit demjenigen Klub, aus dem die AG hervorgegangen ist, oder mit dessen Nachfolgeklub erfüllen.
- Klubs, die ein Frauen NLA-Team haben, sind verpflichtet, Nachwuchsförderung zu betreiben, d.h. ein U18-Team für die Meisterschaft und ein weiteres Juniorinnenteam zu stellen.

Pflicht zur Juniorenförderung

- 6.2. Um diese Verpflichtung zur Juniorenförderung zu erfüllen und in den entsprechenden Spielklassen und an deren Wettbewerben teilzunehmen, müssen die Klubs folgende Bedingungen erfüllen:

Klubs der 2. Liga interregional:

- entweder mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert,
- oder mindestens zwei Juniorenteams, wovon je mindestens eines bei den D- und mindesten eines bei den C-Junioren, unter der Klubnummer registriert,
- oder mindestens 30 für den Klub qualifizierte D- und/oder C-Junioren in einer Gruppierung.

Klubs der 2. Liga interregional, die am Stichtag des 1. April keine dieser Bedingungen erfüllen, müssen pro fehlendes Junioren-Team einen Ausbildungsbeitrag von CHF 12'000.00 oder pro fehlenden Junior einen Ausbildungsbeitrag von CHF 800.00 in den SFV-Ausbildungsfonds einzahlen. Es wird der jeweils tiefere Betrag in Rechnung gestellt.

Klubs der 1. Liga:

- entweder mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert,
- oder mindestens drei Juniorenteams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert,
- oder mindestens 45 für den Klub qualifizierte D-, C- und/oder B-Junioren in einer Gruppierung.

Klubs der 1. Liga, die am Stichtag des 1. April diese Bedingungen nicht erfüllen, müssen pro fehlendes Junioren-Team einen Ausbildungsbeitrag von CHF 15'000.00 oder pro fehlenden Junior einen Ausbildungsbeitrag von CHF 1'000.00 in den SFV-Ausbildungsfonds einzahlen. Es wird der jeweils tiefere Betrag in Rechnung gestellt.

Die Promotion in die Challenge League setzt die Erfüllung des Kriteriums unter Lemma 1 oder 2 (mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball oder mindestens drei Juniorenteams wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert) am Stichtag des 1. April voraus.

Die weiteren Anforderungen sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.

Klubs der Challenge League:

- entweder mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April),
- oder mindestens drei Junioren-Teams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April), zuzüglich der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 50'000.00 in den SFL-Ausbildungsfonds; dieser Ausbildungsbeitrag wird um CHF 20'000.00 reduziert, wenn der Klub zusätzlich die Bedingungen erfüllt, um sich zur Teilnahme am Junioren-Spitzenfussball zu bewerben (Stichtag 1. April).

Der Ligaerhalt in der Challenge League und die Promotion in die Super League sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.

Klubs der Super League:

- entweder mindestens drei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April),

- oder mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April), zuzüglich der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 50'000.00 in den SFL-Ausbildungsfonds.

Der Ligaerhalt in der Super League und die Anforderungen für die UEFA-Lizenz (Lizenz I) sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.

- 6.3. Die Bestimmungen für die Förderung des Junioren-Breitenfussballs können ebenfalls durch Juniorinnen-Teams oder qualifizierte Juniorinnen erfüllt werden. Es gelten dafür dieselben Alters- und Kategorienbestimmungen.
- 6.4. Für die Kontrolle der Klubs der Amateur-Liga und der 1. Liga ist die Spielerkontrolle des SFV zuständig. Diese Kontrolle erfolgt mit Stichtag 1. April jeweils für die laufende Saison.
Die Kontrolle der Klubs der SFL wird durch das Sekretariat der SFL vorgenommen. Diese Kontrolle erfolgt mit Stichtag 1. April jeweils für die nächste Saison.
- 6.5 Die Regionalverbände sind verpflichtet, eigene Bestimmungen über die Pflicht zur Juniorenförderung von Klubs der 2. Liga regional zu erlassen. Sie sind zudem befugt, derartige Bestimmungen auch für Klubs der 3. Liga zu erlassen. Die entsprechenden Anforderungen betreffend Anzahl Juniorenteams oder qualifizierte Junioren dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, welche das vorliegende Reglement für Klubs der 2. Liga interregional stellt.
Die Regionalverbände regeln die Folgen bei Nichterfüllung der Anforderungen selber.
7. Jeder Klub, der mit einer oder mehreren Mannschaften an der Meisterschaft teilnimmt, hat eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter zu stellen.
- 7.1. Zur Sicherstellung des Wettspielbetriebs haben die Regionalverbände das Recht, besondere Bestimmungen zu erlassen, welche die Zulassung der Anzahl der Mannschaften im Vergleich zur Anzahl der für den Klub qualifizierten Schiedsrichter regelt. SR-Mangel
- 7.2. Stellt ein Klub, der nur mit einer Aktivmannschaft an der Meisterschaft teilnehmen will, keinen qualifizierten Schiedsrichter, so wird ihm die Teilnahme an der Meisterschaft für die Dauer von zwei Saisons unter der Bedingung erlaubt, dass er innert dieser Frist einen qualifizierten Schiedsrichter meldet.
Verfügt der Klub nach Ablauf dieser Frist über keinen qualifizierten Schiedsrichter, entscheidet in Härtefällen der Zentralvorstand auf Antrag des zuständigen Regionalverbandes und aufgrund der Stellungnahme der Amateur Liga endgültig über eine weitere Teilnahme an der Meisterschaft.
- 7.3. Jeder Klub ist verpflichtet, einen Schiedsrichter-Verantwortlichen zu stellen und dem Regionalverband zu melden.

Art. 4

1. Alle Verbandsspiele werden gemäss den offiziellen Spielregeln der FIFA ausgetragen.

Offizielle Spielregeln und

	Allfällige Änderungen dieser Spielregeln sowie die Weisungen der Schiedsrichter-Kommission zu den Spielregeln werden von der Schiedsrichter-Kommission in den offiziellen Mitteilungen bekannt gegeben. Nach dieser Veröffentlichung sind die Änderungen der Spielregeln und die Weisungen der Schiedsrichter-Kommission mit Wirkung ab Beginn der folgenden Saison verbindlich, sofern nichts anderes beschlossen wurde.	Weisungen der SK
	2. Der Zentralvorstand kann für die Juniorenklassen anders lautende Bestimmungen erlassen.	Ausnahmen
Art. 5	Ein Verbandsspiel hat stets den Vorrang gegenüber einem Freundschaftsspiel.	Vorrang der Verbandsspiele
Art. 6	1. Jede gemeldete Mannschaft hat ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe auszutragen. Vorbehalten bleiben disziplinarisch verfügte Platzsperrungen, Fälle höherer Gewalt sowie die Modi der Regionen für die regionalen Frauen- und Juniorenmeisterschaften.	Heim- und Auswärtsspiel Ausnahmen
	2. Ein gewonnenes Wettspiel zählt 3 Punkte. Ein unentschiedenes Wettspiel zählt 1 Punkt, ein verlorenes 0 Punkte.	Punktwertung
	3. In allen Forfaitfällen, die sich im Wettspielbetrieb aufgrund der geltenden Bestimmungen ergeben können, wird das Resultat mit 0:3 Toren in die Rangliste eingetragen, sofern die Tordifferenz für die fehlbare Mannschaft dadurch nicht besser wird.	Forfait-Resultate
	4. Die zuständige Behörde ist allein befugt, endgültig eine Spielwiederholung anzuordnen, wenn eine Begegnung ohne Verschulden der einen oder anderen Mannschaft nicht beendet worden ist (gleicher Platz) oder sofern andere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen (gleicher, neutraler oder gegnerischer Platz).	Wiederholung
	5. Die zuständige Behörde ist befugt, bei Spielabbruch das in dessen Zeitpunkt bestehende Resultat als gültig zu werten, sofern die Mannschaft des im Sinne von Art. 14 des WR verantwortlichen Klubs im Rückstand lag.	Nicht ausgetragene oder nicht beendete Wettspiele
	6. Für ein aus Verschulden der einen Mannschaft beziehungsweise des einen Klubs nicht ausgetragenes oder nicht beendiges Wettspiel finden die Bestimmungen von Art. 72 oder 73 dieses Reglements Anwendung. Ein aus Verschulden beider Mannschaften nicht beendiges oder nicht ausgetragenes Wettspiel wird beiden Beteiligten mit 0 Punkten und 0 Toren angerechnet. Im Einverständnis beider Klubs und des zuständigen Komitees kann ein nicht ausgetragenes Spiel mit 0 Punkten und 0 Toren in die Rangliste eingetragen werden.	
	7. Das zuständige Regionalkomitee entscheidet endgültig über den Teilnahmemodus von Mannschaften, die nach Meisterschaftsbeginn gemeldet werden.	Mannschaftsmeldungen nach Meisterschaftsbeginn

8. Das für die betreffende Meisterschaft zuständige Komitee kann einem Gesuch um Rückzug einer Mannschaft entsprechen, sofern stichhaltige Gründe vorliegen. Die Bestimmungen des Art. 74 dieses Reglements finden bei allen angesetzten und nicht ausgetragenen Spielen bis zur Veröffentlichung der Rückzugsbewilligung sinngemäss Anwendung. Mannschafts-
rückzug
- Die Resultate aller von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Wettspiele sind ungültig und werden mit null Toren/null Punkten gewertet.
- Für Meisterschaften mit Doppelrunden (je zwei Hin- und Rückspiele) gelten folgende Ausnahmebestimmungen:
Wettspiele einer zurückgezogenen Mannschaft werden nur gewertet, sofern diese Mannschaft eine Periode (Hin- und Rückrunde) vollständig abgeschlossen hat. Hat die Mannschaft die Periode noch nicht vollständig abgeschlossen, werden alle Wettspiele der zurückgezogenen Mannschaft während dieser Periode als ungültig erklärt und mit null Toren/null Punkten gewertet.
- Art. 7** Rangordnung
1. Für die Feststellung der Rangordnung von Mannschaften innerhalb einer Gruppe sind massgebend:
in erster Linie die Zahl der erzielten Punkte;
sodann die bessere Tordifferenz;
sodann die grössere Zahl der erzielten Tore;
sodann die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten, punktgleichen Mannschaften;
schliesslich die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore.
 2. Abteilungen und Regionen sind ermächtigt, an zweiter Stelle, nach der Zahl der erzielten Punkte, die Fairplay-Rangliste als für die Feststellung der Rangliste massgebend zu bezeichnen.
- Art. 8** Entscheidungsspiele
- Sofern dies reglementarisch vorgesehen ist, wird in folgenden Fällen ein Entscheidungsspiel ausgetragen:
1. zur Ermittlung des Schweizer Meisters, des Meisters der 1. Liga oder eines Regionalmeisters;
 2. unter Mannschaften verschiedener Gruppen zur Ermittlung derjenigen Mannschaft, die auf- oder absteigt;
 3. zur Ermittlung der Rangfolge innerhalb einer Gruppe.
- Art. 9** Spieldauer
Verkürzung
1. Die Dauer der Wettspiele der Aktivmannschaften beträgt zweimal 45 Minuten.
- Eine Verkürzung dieser Spieldauer um höchstens zweimal 5 Minuten (ausgenommen für die Swiss Football League, 1. und 2. Liga und Nationalliga der Frauen) ist nur möglich, wenn stichhaltige Gründe sie rechtfertigen und das entsprechende Begehren dem Schiedsrichter von beiden Spielführern vor Beginn gestellt wird.
- Bei Entscheidungsspielen sowie bei Spielen um den Schweizer Cup ist eine Verkürzung der Spieldauer ausgeschlossen.

- | | | |
|----------------|--|---|
| 2. | Die Reglemente der Abteilungen und Regionen bestimmen, in welchen Fällen eine Verlängerung von Spielen ihrer Ligen stattfindet. Wenn eine Verlängerung vorgeschrieben ist, so beträgt sie zweimal 15 Minuten. Vor der Verlängerung muss eine Platzwahl stattfinden; vor der zweiten Hälfte der Verlängerung ist ein Platzwechsel vorzunehmen. Die Verlängerung wird, sofern nicht besondere Abmachungen zwischen beiden beteiligten Klubs getroffen worden sind, nach kurzer Pause auf dem gleichen Spielfeld ausgetragen. | Verlängerung |
| 3. | Sofern das Reglement es vorsieht, erfolgt die Ermittlung des Siegers bei unentschiedenem Ausgang eines Entscheidungsspiels in Meisterschaften durch ein Penaltyschiessen, gemäss den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln. | Penaltyschiessen |
| 4. | Muss ein Entscheidungsspiel wegen unentschiedenen Ausgangs wiederholt werden, so wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt, wenn das Spiel nach der reglementarisch vorgesehenen Dauer, mit oder ohne Verlängerung, unentschieden geblieben ist. | Wiederholungsspiel |
| Art. 10 | 1. Der Platzklub muss ein den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln entsprechendes Spielfeld zur Verfügung stellen. | Spielfeld |
| | 2. Als neutral gilt jedes Spielfeld, das nicht einem der beteiligten Klubs gehört oder das er nicht regelmässig benützt. | Neutrales Spielfeld |
| | 3. Der Zentralvorstand für Länderspiele, die zuständigen Abteilungs- beziehungsweise Regionalkomitees können Klubs zu Verbesserungen der Spielfelder und der notwendigen Einrichtungen verpflichten. Dies gilt vor allem, wenn die Sicherheit der Schiedsrichter und Mannschaften nicht gewährleistet ist. | Verbesserungen und notwendige Einrichtungen |
| | 4. Wenn diesen Aufforderungen innert der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, hat das zuständige Komitee die Spiele ohne Entschädigungsanspruch des säumigen Klubs auf einen anderen Platz zu verlegen. | Verlegung auf anderes Spielfeld |
| | 5. Tornetze sind für alle Verbandsspiele obligatorisch und müssen den Vorschriften der offiziellen Spielregeln entsprechen. | Tornetze |
| | 6. Klubs, deren Stadion über keine Lautsprecheranlage verfügt, sind verpflichtet, auf dem Spielplatz gut sichtbare Plakate anzubringen, wonach ungebührliches Benehmen der Zuschauer und Belästigungen der Schiedsrichter oder Spieler untersagt sind. | Plakate für Ordnung |
| Art. 11 | Der Verband, die Abteilungen und Regionen erlassen Vorschriften über die Verleihung ihrer Ehrengaben und Wanderpreise. | Ehrengaben und Wanderpreise |
| Art. 12 | Eine Saison dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Werden zur abgelaufenen Saison zählende Verbandsspiele nach dem 30. Juni ausgetragen, so zählt die Zeit, innerhalb welcher sie ausgetragen werden für diese Mannschaften und ihre Spieler zur alten Saison. In der Regel sollen die Meisterschaften bis Mitte Juni abgeschlossen sein. | Saisondauer |

Art. 13	<p>Den Klubs des Verbandes und ihren Spielern ist es untersagt, mit oder gegen Nichtverbandsmannschaften, Organisationen irgendwelcher Art oder von Privatpersonen gebildete Gruppen Wettspiele auszutragen, ausgenommen Freundschaftsspiele gegen Mannschaften des Firmensportverbandes und des SATUS.</p> <p>Die Klubs dürfen nicht gestatten, dass ihre Spieler gleichzeitig Aktivmitglieder eines dem Verband nicht angeschlossenen Fussballklubs sind. Der Zentralvorstand kann Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften bewilligen, wenn es sich um Propaganda oder Wohltätigkeit handelt. Gesuche um Spiele von Mannschaften der unteren Ligen gegen schweizerische Nichtverbandsmannschaften sind dem Zentralvorstand mit Antrag der Region einzureichen.</p>	Spielverbot gegen Nichtverbandsmannschaften
Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Klub ist für die Handlungen seiner Spieler, Mitglieder, Funktionäre, Vertreter, Anhänger und Zuschauer haftbar. Diese Bestimmung gilt auch bei Austragung eines Wettspiels auf gegnerischem oder neutralem Platz. 2. Jeder Klub ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Spielplatz, in den Umkleidelokalen und deren unmittelbaren Umgebung vor, während und nach dem Wettbewerb verantwortlich. 3. Der SFV, seine Abteilungen, die Regionalverbände und die Klubs sowie andere Veranstalter von Wettbewerbs- und Freundschaftsspielen mit Beteiligung mindestens einer nationalen oder regionalen Auswahl oder eines Klubs des SFV verpflichten sich, den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zu den von ihnen organisierten Wett- und Freundschaftsspielen zu verwehren. Sie bevollmächtigen sich kraft dieser Bestimmung alle gegenseitig zur Ausübung des Hausrechts. 4. Die Einzelheiten werden vom Zentralvorstand in gesonderten Richtlinien geregelt. 	Haftung des Klubs Ortsbereich
Art. 15	<p>Spieler, Schiedsrichter-Assistent, Klubfunktionäre, Klubmitglieder, Anhänger und Zuschauer sind dem Schiedsrichter gegenüber zu anständigem Benehmen verpflichtet.</p> <p>Die Klubs sind verpflichtet, den Schiedsrichter zu schützen.</p> <p>Es ist untersagt, die Kabine des Schiedsrichters ohne dessen Zustimmung zu betreten.</p>	Pflicht zu anständigem Benehmen und Schutz
Art. 16	<p>Verboten sind das Versprechen, Anbieten, Leisten, Fordern sowie das Entgegennehmen irgendwelcher Zuwendungen, sonstiger Vorteile oder Geschenke, sei es in Bargeld oder anderen Werten, zum Zwecke der Beeinflussung oder Verfälschung des Ausgangs eines Wettspiels.</p> <p>Ausgenommen von diesem Verbot sind einzig erlaubte Leistungen eines Klubs an seine eigenen Spieler und Funktionäre, unter Berücksichtigung der einschlägigen Reglemente.</p> <p>Wer auf die Verbandsvorschriften verpflichtet ist, hat seiner Kubleitung unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn er von einem Verstoß gegen Alinea 1 Kenntnis erhält.</p> <p>Erfolgt ein verbotenes Angebot während eines Wettspiels an einen Spieler, so hat dieser sofort seinen Spielführer und den Schiedsrichter zu verständigen, welcher dies in seinem Bericht festzuhalten hat.</p>	Fremdprämienvorbot

Die Klubleitungen sind verpflichtet, Verstösse, von denen sie auf irgendeine Weise Kenntnis erhalten, dem zuständigen Komitee sofort zu melden.

- Art. 17** Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt. Rauchverbot
- Art. 18** Anlässlich von Wettspielen ist der Verkauf und die Abgabe von Getränken irgendwelcher Art in Gefässen aus Glas, Metall oder anderem gefährlichem Material für das gesamte Verbandsgebiet und sämtliche Klubs des SFV verboten.
Die Klubs tragen die Verantwortung für alle Vorkommnisse und Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
Widerhandlungen werden zudem gemäss Verbandsstatuten bestraft. Verbot der Abgabe von Getränken
- Art. 19** Der Besuch aller vom Verband, den Abteilungen oder Regionen durchgeführten Kurse und Tagungen ist für sämtliche Aufgeborenen obligatorisch. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde bewilligt werden.
Über Abwesenheit, mangelhaften Besuch sowie über alle anderen Pflichtverletzungen entscheidet die zuständige Behörde endgültig. Kurse und Tagungen
- Art. 20**
1. Es ist untersagt, bei Fussballtreffen Schaustellungen zu veranstalten, die den Spielbetrieb stören. Schaustellungen
Ebenso ist es verboten, Wettspiele in den Dienst kommerzieller Werbung zu stellen oder bestimmten Firmen zu Reklamezwecken zur Verfügung zu stellen. Hievon ausgenommen sind die üblichen fest oder beweglich angebrachten Banden-, Programm- und Lautsprecherreklamen auf Sportplätzen. Kommerzielle Werbung / Ausnahmen
 2. Die Werbung (Schriftwerbung und/oder Firmenzeichen) auf den Tenues der Mannschaften darf gesamthaft 1100 cm² (Aussenmass) nicht übersteigen. Reklame auf Spielkleidung
Für den Klub sind 1020 cm² und für die betreffende Abteilung oder den Regionalverband 80 cm² reserviert.
Zusätzlich darf das registrierte Markenzeichen des Herstellers der Ausrüstung je einmal auf Leibchen, Hose, Strümpfen, Torwarthandschuhen und -mütze im Umfang von höchstens 16 cm² angebracht werden.
Die Werbung darf nur Firmen und Warengattungen umfassen sowie aus Texten bestehen, die nicht anstössig sind; sie darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder diskriminierender Art sein.
Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist für Juniorenmannschaften verboten. Im Übrigen ist sie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.
Die Abteilungen können im Rahmen dieser Vorschriften eigene, vom Zentralvorstand des SFV zu genehmigende Bestimmungen erlassen und die Werbung einer Bewilligung unterstellen.
Die Bewilligung von Logos (maximal 16 cm²) gemeinnütziger und ähnlicher Institutionen obliegt ausschliesslich dem Zentralvorstand.
Für UEFA-Wettbewerbsspiele sind die entsprechenden Vorschriften der UEFA zu beachten.
 3. Die Veranstaltung von Wettspielen ist privaten Personen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Verbot von Veranstaltungen durch Private

Für Wohltätigkeitsveranstaltungen muss vorher beim Verband eine Bewilligung eingeholt werden.

2. Organisation des Spielbetriebs

- Art. 21**
1. Die SFL organisiert die schweizerische Meisterschaft der Super League und der Challenge League. Swiss Football League
 2. Das Komitee der 1. Liga organisiert die Meisterschaft der 1. Liga. Komitee der 1. Liga
 3. Das Komitee der AL organisiert die Meisterschaften der 2. Liga interregional, der 1. Liga Frauen sowie den Schweizerischen Senioren- und den Schweizerischen Veteranen-Cup. Komitee der AL
Die Regionen organisieren die Meisterschaften der 2. Liga regional bis 5. Liga, der Senioren, der Veteranen sowie des regionalen Frauen- und Juniorenfußballs. Regional-Komitees
 - 4.1. Die Technische Abteilung organisiert und überwacht den Spielbetrieb der U18-, U16-, U15- und U14-Meisterschaft im Junioren-Spitzenfußball (Art. 4 und 16 des Juniorenreglements). Technische Abteilung
 - 4.2. Die Technische Abteilung organisiert die Frauenfußballmeisterschaft der National-Liga A und B sowie der U18 im Juniorinnen-Spitzenfußball. Das Siegerteam der NLA-Frauenmeisterschaft ist Schweizer Fußballmeister.
Sie teilt ebenfalls die Gruppen der 2., 3. und 4. Liga sowie die Gruppen der Juniorinnen den Regionen zu.
- Art. 22**
1. Die Swiss Football League besteht aus höchstens 28 Klubs, 10 in der Super League und höchstens 18 in der Challenge League. Swiss Football League
In der Super League steigt die zehntklassierte Mannschaft automatisch in die Challenge League ab. Sie wird durch den Meister der Challenge League ersetzt. Die neuntklassierte Mannschaft trägt ein Entscheidungsspiel gegen die zweitklassierte Mannschaft der Challenge League aus. Das Entscheidungsspiel wird als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der Heimklub des 1. Spiels wird durch Auslosung ermittelt. Die Anwendung des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung bleibt vorbehalten. Relegation Super League – Challenge League
In der Challenge League steigt der Meister automatisch in die Super League auf. Er wird durch die zehntklassierte Mannschaft der Super League ersetzt. Die zweitklassierte Mannschaft trägt ein Entscheidungsspiel gegen die neuntklassierte Mannschaft der Super League aus. Das Entscheidungsspiel wird als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der Heimklub des 1. Spiels wird durch Auslosung ermittelt. Die Anwendung des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung bleibt vorbehalten. Promotion Challenge League – Super League
 2. Die beiden letztklassierten Mannschaften in der Challenge League steigen automatisch in die 1. Liga ab. Sie werden durch die zwei Aufsteiger aus der 1. Liga ersetzt. Relegation Challenge League - 1. Liga
Die Anwendung des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung bleibt vorbehalten.

Übergangsbestimmung für die Saison 2011/12:

Am Ende der Saison 2011/12 steigen die sechs letztklassierten Mannschaften der Challenge League automatisch in die per 01.07.2012 neu einzuführende 1. Liga Promotion ab. Sie werden nicht ersetzt. Die Anwendung des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung bleibt vorbehalten.

3. Der Sieger der Super League ist schweizerischer Fussballmeister. Schweizer Meister
4. Kein Klub kann mit mehr als einer Mannschaft an der Meisterschaft der Swiss Football League teilnehmen. Mannschaftszahl

Art. 23

1. Die 1. Liga-Meisterschaft wird von 48 Mannschaften ausgetragen. Sie werden nach geographischen und reisetchnischen Gesichtspunkten in Gruppen eingeteilt. 1. Liga
2. Der Meister der 1. Liga wird durch Finalsplele ermittelt. Das Komitee der 1. Liga bestimmt das Verfahren vor Beginn der Saison. Meister der 1. Liga
3. Am Ende einer Saison steigen die 2 bestklassierten Mannschaften der Schlussplele – unter Vorbehalt einer Lizenzerteilung im Sinne des Reglements der SFL – in die Challenge League auf. U21-Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt. Bei Verzichten entscheidet das Komitee der 1. Liga über das Aufstiegsverfahren. Promotion 1. Liga - Challenge League

Übergangsbestimmung für die Saison 2011/12:

Am Ende der Saison 2011/12 steigt keine Mannschaft in die Challenge League auf. Sechs Mannschaften (ohne U21-Mannschaften) steigen in die per 01.07.2012 neu einzuführende 1. Liga Promotion auf. Das Komitee der 1. Liga bestimmt das Verfahren vor Beginn der Saison. Für U21-Mannschaften der 1. Liga gilt die Übergangsbestimmung zu Art. 2 Ziff. 2 dieses Reglements.

4. Am Ende jeder Saison steigen 6 Mannschaften in die 2. Liga interregional ab. Das Komitee der 1. Liga bestimmt das Verfahren vor Beginn der Saison. Relegation 1. Liga - 2. Liga interregional

Übergangsbestimmung für die Saison 2011/12:

Am Ende der Saison 2011/12 steigen zwei Mannschaften in die 2. Liga interregional ab. Das Komitee der 1. Liga bestimmt das Verfahren vor Beginn der Saison.

5. Kein Klub kann mit mehr als einer Mannschaft an der Meisterschaft der 1. Liga teilnehmen. Mannschaftszahl

Art. 24

1. Die 2. Liga-Meisterschaften werden inkl. U21-Mannschaften bestritten. 2. Liga
2. Der 2. Liga interregional gehören mindestens 84 Mannschaften an. 2. Liga interregional
3. Am Ende jeder Saison steigen 6 Mannschaften von der 2. Liga interregional in die 1. Liga auf, sofern sie berechtigt sind, in dieser Spielklasse zu spielen. Das AL-Komitee bestimmt das Verfahren und publiziert die entsprechenden Modalitäten vor Saisonbeginn.

4. Um die Anzahl von 84 Mannschaften einzuhalten, kann das AL-Komitee die Anzahl absteigender Mannschaften von der 2. Liga interregional in die 2. Liga regional erhöhen oder reduzieren. Als Stichtag gilt der 30. Juni des laufenden Jahres.
5. Die Anzahl Gruppen wird vom AL-Komitee in Absprache mit der Präsidentenkonferenz bestimmt. 2. Liga regional
6. Am Ende jeder Saison steigen max. 18 Mannschaften von der 2. Liga regional in die 2. Liga interregional auf.
7. Die Gruppen in der 2. Liga regional bestehen mindestens aus 12, maximal aus 14 Mannschaften. Der zuständige Regionalverband entscheidet vor Saisonbeginn (Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres) endgültig über die Anzahl Mannschaften. Die entsprechenden Modalitäten sind vor Saisonbeginn zu publizieren.
Das Verfahren zur Ermittlung der auf- und absteigenden Mannschaften von der 2. Liga regional in die 3. Liga wird durch die Regionalverbände bestimmt.
8. Ein Klub kann mit höchstens je einer Mannschaft an Meisterschaften der 2. Liga interregional und der 2. Liga regional teilnehmen.
9. Die Bildung der Gruppen für die Meisterschaft der 2. Liga regional, der 3., 4. und 5. Liga, der regionalen Junioren, Senioren und Veteranen wie auch die Regelung des Auf- und Abstiegs zwischen der 5., 4., 3. und 2. Liga regional und die Ermittlung der Regionalmeister werden durch die Regionalkomitees festgelegt.
Die überregionalen Meistergruppen im Junioren-Breitenfussball der Kategorien A, B und C werden in Absprache mit den betroffenen Regionen und mit dem Komitee der AL durch die Technische Abteilung gebildet.
Die Modalitäten der 2. Liga regional bis 5. Liga, der regionalen Junioren, Senioren, Veteranen und Frauen sind vor Meisterschaftsbeginn zu publizieren.

Art. 24^{bis} Die Technische Abteilung erlässt für die Frauenfussballmeisterschaften separate Ausführungsbestimmungen. Organisation Frauenfussballmeisterschaften

Art. 25 1. Die Klubs sind verpflichtet, ihren Spielplatz, die Tribünen und andere bestehende Einrichtungen sowie ihre Platzorganisation für offizielle Veranstaltungen zur Verfügung der zuständigen Verbandsbehörde zu halten. Spielplätze für offizielle Veranstaltungen

2. Die Klubs sind verpflichtet, diese Veranstaltungen zu organisieren, wenn es verlangt wird, und den zuständigen Behörden ein Budget zu unterbreiten. Organisation und Budget

3. Wird der Spielplatz eines Klubs für ein Länder-, Repräsentativ- oder Trainingsspiel gemäss Art. 27, Ziff. 1 dieses Reglements in Anspruch genommen, so erhält der betreffende Klub eine Entschädigung für die Bälle, das Platzzeichnen und die Instandstellung des Spielfelds, für die Benützung der Umkleidelokale und der Duschen sowie für die Stellung der erforderlichen Kassiere und Platzanweiser, für die Benützung des Spielplatzes selbst und die Organisation: Entschädigung für Länderspiele usw.

10 Prozent der Bruttoeinnahme, abzüglich Steuern (bei Länder- und Repräsentativspielen wird die 10prozentige Entschädigung auf der Bruttoeinnahme berechnet), im Minimum aber die vom Verband, gestützt auf ein einzureichendes Budget, genehmigten Auslagen.

4. Wird das Spielfeld eines Klubs als neutraler Platz für ein Verbandsspiel in Anspruch genommen, so erhält der betreffende Klub eine Entschädigung für den Ball, für das Platzzeichnen und die Instandstellung des Spielfelds, für die Benützung der Umkleidelokale und der Duschen, für die Stellung der erforderlichen Kassiere und Platzanweiser, für die Benützung des Spielplatzes selbst und die Organisation:
10 Prozent der Bruttoeinnahme, abzüglich Steuern, im Minimum aber für Spiele der

- Swiss Football League	CHF 500.00
- 1. Liga	CHF 300.00
- 2. Liga interregional	CHF 200.00
- 2. Liga regional	CHF 150.00
- 3., 4., 5. Liga, Junioren, Senioren, Veteranen und Frauen oder die effektiven Kosten, falls diese höher sind.	CHF 50.00
5. Finden Verbandsspiele auf neutralem Platz statt, so haben auch die beteiligten Mannschaften einen reglementarischen Ball zu stellen. Der Schiedsrichter entscheidet, mit welchem Ball gespielt wird.
6. Finden auf dem gleichen Platz neben einem Spiel der 2. oder 3. Liga weitere Spiele statt, so erhöht sich die Minimalentschädigung für jedes weitere Spiel um CHF 20.00.
7. Finden Entscheidungsspiele auf dem Platz eines der beiden Klubs statt, so wird der Platzklub ausser den in Ziffer 8 erwähnten Kosten zusätzlich für Bälle, Platzzeichnen und Instandstellung des Spielfeldes, Benützung der Umkleidelokale und der Duschen, Stellung der erforderlichen Kassiere und Platzanweiser sowie für den Organisationsdienst gemäss Tarif der zuständigen Abteilung entschädigt. Übersteigen die effektiven Kosten die Entschädigung, so hat der Platzklub der zuständigen Abteilungsbehörde rechtzeitig ein detailliertes Budget einzureichen.
8. Die Kosten für Reklame (Zeitungsinserate, Plakate), Polizei, Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst und für Programme werden in jedem Fall gemäss den eingegangenen Vereinbarung zurückerstattet.
9. Besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den Klubs bleiben in allen Fällen vorbehalten.
10. Die mit der Organisation einer Veranstaltung beauftragten Behörden oder Klubs sind verpflichtet, die Abrechnungen mit ordnungsgemässen Belegen spätestens innert drei Wochen (für AL-Klubs innert 10 Tagen) der zuständigen Behörde einzureichen.

Entschädigung für neutralen Platz

Ball

Erhöhung der Minimal-Entschädigung

Vergütungen bei Entscheidungsspielen

Rückvergütung besonderer Kosten

Besondere Vereinbarungen

Rechnungsablage

Art. 26

Jeder Klub hat für alle Wettspiele eine nach Vorschrift ausgerüstete Sanitätskiste zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen in greifbarer Nähe bereitzuhalten.

Sanitätskiste

Wer diese Bestimmungen nicht einhält, wird bestraft.

- Art. 27**
1. Auf Rechnung und Gefahr des Verbandes werden durchgeführt: Spiele des Verbandes
Länder-, Repräsentativ-, Auswahl-, Trainingsspiele der Nationalmannschaft oder anderer Verbandsmannschaften.
 2. Alle für die Abwicklung der Meisterschaften notwendigen zusätzlichen Spiele wie Protest-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele, gehen auf Rechnung und Gefahr der zuständigen Abteilung oder Region. Spiele auf Rechnung und Gefahr der zuständigen Abteilung/Region
Auf Rechnung und Gefahr der Technischen Abteilung gehen die Frauenspiele der National-Liga und der U18. Die Spiele der 1. Liga Frauen gehen auf Rechnung und Gefahr der AL. Auf Rechnung und Gefahr der Regionen gehen die Frauenspiele regional 2., 3. und 4. Liga.
Die Regionen können anders lautende Bestimmungen erlassen. Ausnahmen
 3. Wird ein derartiges zusätzliches Spiel vom Schiedsrichter auf dem Platze verschoben, so haben die Klubs Anrecht auf eine Entschädigung der Reisespesen (Kollektivbillett 2. Klasse für 15 Personen). Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen der Abteilungen oder Regionen. Verschiebung auf dem Spielfeld

3. Spielaufgebot und Spielfelder

- Art. 28**
1. Die zuständige Verbandsbehörde orientiert die Klubs durch Zustellung des Wettspielkalenders oder durch offizielle Mitteilungen. Wettspielkalender
 2. Verbandsspiele werden durch die zuständigen Komitees angesetzt, wobei die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone und Gemeinden zu beachten sind. Spieltage
Klubs können die Wettspiele – unter Beachtung der Weisungen der Abteilungen/Regionen – auf Samstag oder Sonntag ansetzen.
Wettspielansetzungen von Klubs auf Werktage (Montag bis Freitag) sind nur möglich, wenn die beiden Beteiligten und die zuständige Behörde einverstanden sind.
 3. Während der Monate November, Dezember und Januar dürfen die Wettspiele nicht später als um 14.45 Uhr beginnen; vorbehalten bleibt die Austragung von Wettspielen unter Flutlicht (Anlage genehmigt). Werden Spiele während dieser Monate infolge eintretender Dunkelheit vom Schiedsrichter abgebrochen, weil sie später als 14.45 Uhr beginnen, so wird Art. 72, Ziff. 2.5. angewendet. Spielbeginn in Wintermonaten
 4. Sämtliche Verbandsspiele können bei künstlichem Licht ausgetragen werden. Der Verband oder die Abteilungen erlassen die erforderlichen Bestimmungen. Kunstlicht
 - 5.1. Die zuständige Verbandsbehörde legt fest, wann spätestens vor dem Spiel der Gegner, der Schiedsrichter und sie selbst, sofern sie es verlangt, im Besitze der schriftlichen Mitteilung des Platzklubs sein müssen, mit genauen Angaben über Umkleidelokal, Sportplatz, Spielbeginn sowie Farben der Leibchen und Hosen. Aufgebot durch den Platzklub
Missachtet der Platzklub diese Vorschrift, so wird er mit einer Ordnungsbusse bestraft.
Ist die Mitteilung an den Gegner bereits erfolgt, so kann der Platzklub nur bei schriftlichem Einverständnis des Gegners das Spiel auf einen anderen Zeitpunkt ansetzen.

Bei einer Austragung von Verbandsspielen auf einem Allwetterplatz oder auf einem Kunststoff-Rasenspielfeld ist der Platzklub verpflichtet, dies im Aufgebot an den Gegner und den Schiedsrichter schriftlich festzuhalten.

Allwetterplatz /
Kunststoffrasen

Beim Aufgebot durch die Abteilung oder den Regionalverband hat der Platzklub dies der Verbandsbehörde zu melden. Ebenso ist auf die Art und Beschaffenheit des Spielfeldes und auf das entsprechend notwendige Schuhwerk hinzuweisen.

- 5.2. Die zuständige Verbandsbehörde kann das Spielaufgebot für den Gegner und den Schiedsrichter in Abweichung von Ziffer 5.1. hiervor selber erlassen. Klubs und Schiedsrichter sind von der Verbandsbehörde vor Saisonbeginn über die Modalitäten des Verbandsaufgebotes zu informieren.

Aufgebot durch den
Verband

6. Erhält ein Klub von seinem Gegner (vgl. Ziffer 5.1.) bzw. von der zuständigen Verbandsbehörde (vgl. Ziffer 5.2.) das Spielaufgebot mit der Mitteilung von Ort und Beginn des Wettspiels nicht fristgemäss, so hat er sich darüber sofort beim Aufbieter (Platzklub bzw. zuständige Verbandsbehörde) zu erkundigen. Kann der aufbietende Platzklub nicht erreicht werden, ist ebenfalls der zuständigen Verbandsbehörde Mitteilung zu machen.

7. Wurde im Aufgebot an den Schiedsrichter und den Gegner kein übereinstimmender Spielbeginn festgesetzt, so ist das dem Gegner zugestellte Aufgebot massgebend.

Der Aufbieter (Platzklub bzw. zuständige Verbandsbehörde) haftet für die Folgen.

8. Über Einsprachen gegen die Spielansetzung entscheidet die zuständige Verbandsbehörde endgültig.

Einsprachen gegen
die Spielansetzung

9. Treten zu einem Wettbewerb beide Mannschaften mit gleichfarbiger oder verwechselbarer Kleidung (Leibchen, Hosen) an, so hat der Platzklub das Recht, in den gemeldeten Farben zu spielen. Der Gegner hat rechtzeitig für andersfarbige Spielkleidung zu sorgen (siehe Art. 72, Ziff. 1.5.). Bei Wettspielen auf neutralem Platz bestimmt die zuständige Verbandsbehörde, welche Mannschaft in ihren Klubfarben spielen kann.

Farben

10. Das Tragen des Schienbeinschutzes ist für alle Spielerkategorien obligatorisch.

Schienbeinschutz

11. Die Teilnehmer an einem Wettbewerb haben dieses in vollständiger Kleidung (Leibchen, Hose, Strümpfe, Schienbeinschoner, Schuhe) zu bestreiten.

Tenuevorschriften

12. Bei Wettspielen sind die Leibchen aller Spielerkategorien (ausgenommen Kinderfussball) mit Nummern zu versehen, welche mit jenen auf den Mannschaftskarten übereinstimmen müssen.

Rückennummern

Art. 29

1. Finden auf einem Platz mehrere Verbandsspiele statt, so hat der Platzklub den Beginn der Spiele so anzusetzen, dass jeweils, unter Berücksichtigung einer Pause von 10 Minuten, zwischen dem Ende des vorangehenden und dem Beginn des folgenden Spiels eine Zeitspanne von mindestens 5 Minuten liegt.

Mehrere Ver-
bandsspiele

2. Wird diese Vorschrift eingehalten, kann für das folgende Spiel nicht auf Forfait wegen verspäteten Spielbeginns entschieden werden, wenn die Verspätung durch das vorangegangene Spiel verursacht wurde. Der gegnerische Klub ist in allen Fällen gehalten, das Ende des vorangehenden Spiels abzuwarten.

Art. 30

Die Verschiebung eines Wettspiels kann nur bei unbenutzbar gewordenem Spielfeld, bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens 6 Kaderspielern (gleiche Diagnose) oder in Fällen höherer Gewalt beantragt werden. Die zuständige Verbands- oder Abteilungsbehörde bestimmt das Verfahren und entscheidet endgültig.

Verschiebung

Art. 31

1. Auf dem Spielfeld entscheidet nur der Schiedsrichter über die Benutzbarkeit des Platzes.

Benutzbarkeit

2. Finden mehrere Wettspiele auf dem gleichen Spielfeld statt, so gilt bei der Zuteilung folgende Prioritätenliste:

Vorrang des höchstrangigen Spiels

1. Super League
2. Challenge League
3. 1. Liga
4. 2. Liga interregional
5. Frauen NL A
6. U18 / U16
7. 2. Liga regional
8. Frauen NL B
9. U15 / U14
10. Frauen U18
11. 3. Liga
12. Junioren-Meistergruppen A / B / C / Regionalauswahlen
13. 4. Liga / Frauen 1. Liga
14. 5. Liga / Frauen 2. Liga
15. Frauen 3. Liga und 4. Liga
16. Junioren regional A / B / C / D-9er
17. Junioren regional D-7er, E, F und G.

Der für das höchstrangige Spiel aufgebotene Schiedsrichter hat das Recht, die Austragung der vorhergehenden Spiele zu verbieten oder diese abrechnen zu lassen, wenn der Zustand des Platzes die Durchführung des Hauptspiels gefährdet.

3. Ist der Platz vom Schiedsrichter als unbenutzbar befunden worden, so ist es untersagt, ein Freundschaftsspiel auszutragen.

Freundschaftsspielverbot

4. Bei Spielverschiebungen wegen unbenutzbaren Terrains erlassen die Abteilungen oder die zuständigen Regionen die nötigen Weisungen über die Entschädigung des reisenden Klubs und die Bezahlung der Schiedsrichterspesen.

Entschädigung

5. Wenn der offiziell aufgebotene Schiedsrichter nicht, nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu Ende zu leiten und kein Ersatz-Schiedsrichter aufgeboten werden kann, so haben die Spielführer die Möglichkeit, sich auf einen anderen Schiedsrichter zu einigen, der auf der offiziellen Liste des SFV figuriert.

Ausfall des Schiedsrichters

6. Wenn bei Spielen, welche von einem SR-Trio geleitet werden, der offiziell aufgebote Schiedsrichter nicht, nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu Ende zu leiten und kein für dieses Spiel qualifizierter Schiedsrichter aufgeboden werden kann, so hat einer der beiden Schiedsrichter-Assistenten die Leitung des Spieles zu übernehmen.
Die zuständige Verbandsbehörde legt fest, für welche Spiele ein vierter Schiedsrichter aufzubieten ist. Dieser tritt an die Stelle des offiziell aufgebodenen Schiedsrichters, falls dieser ausfallen sollte.
- Schiedsrichter-Trio /
Ausfall des SR
7. Wenn einer der offiziell aufgebodenen Schiedsrichter-Assistenten nicht, nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu beenden und kein Schiedsrichter-Assistent aufgeboden werden kann, so haben die Spielführer die Möglichkeit, sich auf einen anderen Schiedsrichter-Assistenten zu einigen, der auf der offiziellen Liste des SFV figuriert. Sofern sie sich nicht auf einen Ersatz einigen können, so hat der Platzklub einen Linienrichter zu stellen.
Wenn beide Schiedsrichter-Assistenten ausfallen und keine Schiedsrichter-Assistenten als Ersatz aufgeboden werden können oder sich die beiden Spielführer nicht auf Schiedsrichter-Assistenten einigen können, welche auf der offiziellen Liste des SFV figurieren, so hat der Schiedsrichter Spiele der 2. Liga Interregional, 2. Liga regional, des Frauenfußballs und im Junioren-Spitzenfußball mit Linienrichtern auszutragen.
- Ausfall des SRA
8. Die Mannschaften sind beim Ausfall des Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten verpflichtet, 30 Minuten auf den offiziell aufgebodenen Schiedsrichter bzw. diejenigen Personen, welche als Ersatz aufgeboden worden sind, zu warten.
Jede nachträgliche Einsprache gegen die Person, welche den Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten ersetzt, ist ausgeschlossen.
Allfällige von einem verletzten Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten ausgesprochene disziplinarische Massnahmen behalten ihre Gültigkeit und werden vom Ersatz-Schiedsrichter übernommen.
Der Platzklub ist für die organisatorischen Massnahmen zur Vervollständigung des Schiedsrichter-Trios verantwortlich.
Die Nomination und Aufgaben der Linienrichter richten sich nach Regel 6 Ziffer 3 der Spielregeln des SFV.
- Gemeinsame Bestimmungen

4. Antreten der Mannschaften, Auswechsellspieler und ausgeschlossene Spieler

- Art. 32**
1. Die am Wettspiel beteiligten Mannschaften und der Schiedsrichter haben so rechtzeitig anzutreten, dass die Erledigung aller Formalitäten vor dem Zeitpunkt des festgesetzten Spielbeginns möglich ist.
- Rechtzeitiges Antreten Mannschaften und Schiedsrichter
2. Jedes Verbandsspiel soll grundsätzlich im Zeitpunkt des festgesetzten Spielbeginns eröffnet werden. Verspäteter Wettspielbeginn, der nicht auf Gründe höherer Gewalt zurückzuführen ist, hat für den oder die fehlbaren Klubs und den Schiedsrichter auch dann administrative Bestrafung zur Folge, wenn kein Protest vorliegt.
- Administrative Bestrafung
3. Liegen für verspätetes Antreten Gründe höherer Gewalt vor (Verspätung sämtlicher Verkehrsmittel), so ist auf Wiederholung beziehungsweise Wiederansetzung des Spiels zu entscheiden.
Der Platzklub hat 30 Minuten auf die Gastmannschaft zu warten.
- Höhere Gewalt
Aktiv- und Juniorenmannschaften

Art. 33

1. Während der ganzen Dauer eines Spieles, einschliesslich einer allfälligen Verlängerung, kann eine Mannschaft die in den offiziellen Spielregeln des SFV vorgesehene Höchstzahl an Spielern auswechseln. Ein ersetzter Spieler darf am gleichen Spiel nicht mehr teilnehmen. Auswechslerspieler-Zahl

2. Die Spielerkarte ist gemäss den speziellen Weisungen der Abteilungen auszufüllen und dem Schiedsrichter zu übergeben. Sie darf höchstens die Namen von sieben Ersatzspielern aufweisen. Nach Spielbeginn darf die Spielerkarte nicht mehr ergänzt oder abgeändert werden. Spielerkarte

3. Die Verantwortung über den Einsatz der gemeldeten Spieler und Ersatzspieler liegt ausschliesslich beim einzelnen Klub. Der Schiedsrichter ist nicht zuständig, über die Frage der Qualifikation oder Spielberechtigung eines Spielers zu befinden. Kompetenz des Schiedsrichters

4. Ein ausgeschlossener Spieler hat das Spielfeld sofort zu verlassen und sich umzuziehen. Ausgeschlossene Spieler
Dieser Spieler ist in der gleichen Sperrperiode für kein Verbandsspiel mehr spielberechtigt. Die Kalenderwoche wird in zwei Sperrperioden eingeteilt wird, und zwar: Sperrung
 - Freitag bis Montag und
 - Dienstag bis Donnerstag.Die automatische Suspension des betreffenden Spielers erfolgt gemäss den Verbandsstatuten. Automatische Suspension

5. Turniere

- Art. 34**
1. Turniere dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt. Turniere Bewilligungen
 2. Jedes Turnier muss durch einen Klub veranstaltet werden. Er hat in der Regel mit einer eigenen Mannschaft daran teilzunehmen.
 3. Zuständig für die Bewilligung ist diejenige Behörde, die die Meisterschaft organisiert, in der die Mannschaft des veranstaltenden Klubs spielt. Zuständige Behörde
 4. Nehmen Mannschaften aus anderen Landesverbänden am Turnier teil, so ist das Gesuch beim Zentralsekretariat des SFV einzureichen, das nötigenfalls die Bewilligung bei der UEFA oder der FIFA einholt.
 5. Gesuche müssen schriftlich, zusammen mit den Turnierbestimmungen, eingereicht werden. Für Turniere ohne ausländische Mannschaften ist das Gesuch spätestens zwei Monate, für Turniere mit Mannschaften aus dem Ausland spätestens drei Monate vor dem Turnier einzuholen.
 6. Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement für die Durchführung von Fussballturnieren, in dem die Einzelheiten geregelt werden.

6. Wettspiele zwischen schweizerischen und ausländischen Klubs

- Art. 35**
- Die zuständige Verbandsbehörde überwacht sämtliche Spiele der Klubs. Überwachung der Spiele
Die Bestimmungen für Verbandsspiele sind sinngemäss auch auf Freundschaftsspiele anwendbar.
- Art. 36**
- Zum Abschluss von Wettspielen zwischen schweizerischen und ausländischen Klubs dürfen nur Vermittler beigezogen werden, die im Besitze der entsprechenden UEFA- bzw. FIFA-Lizenz sind. Lizenzierte Spielvermittler
Die Bestimmungen der FIFA und der UEFA über Spielvermittler sind einzuhalten. FIFA- und UEFA-Bestimmungen
- Art. 37**
1. Jedes Spiel gegen eine ausländische Mannschaft oder gegen die Auswahl eines anderen Verbandes bedarf sowohl im In- als auch im Ausland der Bewilligung durch den Verband. Bewilligungsinstanz
 2. Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage, für Klubs ausserhalb Europas spätestens 30 Tage zum voraus beim Verband einzureichen, unter Angabe der Gegner, der Spieldaten und der Spielorte sowie des Verantwortlichen für den Spielabschluss. Bewilligungsgesuch
Der Verband kann die Bewilligung mit Auflagen an die Klubs verbinden. Auflagen
 3. Keine Bewilligung wird erteilt für Spiele, zu deren Abschluss Vermittler ohne Lizenz beigezogen wurden. Keine Bewilligung

4. Die Gebühr beträgt:
- | | | | |
|-----|--------|---|--------|
| CHF | 150.00 | für Spiele zwischen Auswahlmannschaften oder Mannschaften der Swiss Football League und der 1. Liga; | Gebühr |
| CHF | 500.00 | für internationale Turniere mit Mannschaften der Swiss Football League und der 1. Liga; | |
| CHF | 100.00 | für Spiele und Turniere mit Mannschaften der unteren Ligen, Senioren, Veteranen und Frauen der National-Liga; | |
| CHF | 50.00 | für Spiele und Turniere mit Juniorenmannschaften und Teams der unteren Ligen der Frauen. | |

7. Länder- und Repräsentativspiele

- Art. 38**
1. Ein Länderspiel ist ein Wettspiel zwischen zwei von der FIFA anerkannten Landesverbänden, wobei beide Verbände ihre offizielle Nationalmannschaft ins Feld stellen. Für die Schweiz kann allein der Verband Länderspiele veranstalten. Länderspiel
 2. Als nationaler Spieler kann jeder Spieler bezeichnet werden, der Schweizer Bürger ist. Nationale Spieler
- Art. 39**
1. Als Repräsentativspiele werden alle weiteren Wettspiele zwischen entsprechenden Mannschaften der FIFA-Landesverbände bezeichnet, wenn diese Mannschaften nicht die offizielle Nationalmannschaft darstellen. Repräsentativspiele
 2. Der Verband allein kann solche Repräsentativspiele abschliessen und durch seine Organe vorbereiten beziehungsweise durchführen lassen. Es kommen dabei vor allem folgende Mannschaften in Frage:
 - die B- oder Nachwuchsmannschaft
 - die Amateur- oder Olympiamannschaft
 - die Frauen-Auswahlen
 - die Junioren-Auswahlmannschaften.
 Spiele dieser Mannschaften mit entsprechenden ausländischen Mannschaften dürfen nicht als Länderspiele bezeichnet werden.
- Art. 40**
1. Jeder für Verbandsspiele gemeldete Spieler ist bei Aufgebot verpflichtet, an allen vom Verband veranstalteten oder damit im Zusammenhang stehenden Wettspielen sowie an den zur Vorbereitung dieser Spiele dienenden Anlässen teilzunehmen. Eine Kopie des Aufgebots geht an den Klub, der dafür verantwortlich ist, dass seine Spieler den Verpflichtungen gegenüber dem Verband (insbesondere WR Art. 40, Ziff. 5) nachkommen. Fehlbare Klubs und/oder Spieler machen sich strafbar. Pflichten der aufgebotenen Spieler
 2. Diese Verpflichtung gilt auch für Spieler, die im Rahmen der Nachwuchsförderung von der Technischen Abteilung oder den Regionalverbänden aufgeboten werden.

3. Spieler, die einem solchen Aufgebot aus triftigen Gründen nicht Folge leisten können, müssen dies umgehend der aufbietenden Behörde unter Beilage beweiskräftiger Bescheinigung (zum Beispiel Arztzeugnis) melden, wobei der Verband bei Krankheit oder Verletzung eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt anordnen kann.
4. Sind drei oder mehr Spieler der gleichen Mannschaft eines Klubs für einen Zusammenzug einer nationalen oder für ein offizielles Spiel einer regionalen Auswahl aufgeboden, so hat die zuständige Behörde auf Gesuch des betroffenen Klubs hin ein Meisterschaftsspiel zu verschieben, das in die Periode des Zusammenzugs bzw. auf das Datum des offiziellen Spiels fällt. Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vorher einzureichen.
Die aufbietende Behörde entscheidet endgültig auf begründetes Gesuch des Klubs. Sonderbestimmung für Junioren-Auswahlen
5. Für die Nationalmannschaft A aufgebotene Spieler dürfen an den letzten 3 Tagen vor dem Termin eines Länderspiels an keinem Spiel ihres Klubs teilnehmen. Bei Länderspielen in den Monaten November bis März wird diese Frist auf 2 Tage verkürzt, sofern der Swiss Football League-Klub offizielle Spiele auszutragen hat.
Bei Aufgeboden für alle anderen Repräsentativmannschaften des Verbandes beträgt die Sperrfrist für offizielle Wettbewerbsspiele 3 und für alle anderen Spiele 2 Tage. Im Falle einer unverschuldeten Datenkollision mit einem UEFA-Wettbewerbsspiel kann der Zentralvorstand einem Klub auf begründetes Gesuch hin diese Frist verkürzen. Bei Länderspielen um die Welt- oder Europameisterschaft kann die Sperrfrist vom Zentralvorstand mit entsprechender Begründung auf maximal 5 Tage ausgedehnt werden. Verbot für aufgebotene Spieler
6. Die Spieler haben sich den Anordnungen der offiziellen Verbandsvertreter zu fügen.

Art. 41 Zur Betreuung der National- und der Nachwuchsmannschaften bezeichnet der Zentralvorstand einen Coach, der seine Aufgabe gemäss separatem Pflichtenheft zu erfüllen hat. Betreuer der Nationalmannschaft

B. Spieler, Qualifikation, Spielberechtigung, Spielerkontrolle

1. Für Aktivspieler

- Art. 42**
1. An Verbandsspielen können nur Spieler teilnehmen, die von der zuständigen Behörde für einen Klub qualifiziert worden sind. Qualifikation
Die Spielberechtigung für die einzelnen Spiele richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des SFV und den speziellen Weisungen der Abteilungen für die von ihnen organisierten Meisterschaften. Spielberechtigung
Klubs der 3. bis 5. Liga können eine Mannschaftsgruppierung bei den Aktiven bilden. Die Gruppierung ist nur zwischen zwei Klubs möglich, wobei sie ausgeschlossen ist zwischen zwei 3. Liga-Klubs. Mannschaftsgruppierung bei den Aktiven
Ein Klub kann nur einer Gruppierung bei den Aktiven angehören. Die Amateur Liga erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen für die Mannschaftsgruppierung bei den Aktiven.

Klubs mit Frauentteams der 2., 3. und 4. Liga können bei den Aktiven eine Gruppierung bilden. Die Technische Abteilung erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen für Gruppierungen bei den Aktiven im Frauenfussball.

2. Die Kontroll- und Disziplinarkommission erlässt die administrativen Weisungen über die Spielerkontrolle. Spielerkontrolle

Art. 43

1. Amateurspieler sind spielberechtigt für alle Ligen und für alle Mannschaften, die der Klub, für den sie die Qualifikation haben, gemeldet hat. Spielberechtigung Amateure

Frauen gelten als Amateure.

In den letzten drei Meisterschaftsspielen sowie in Entscheidungsspielen der AL-Spielklassen sind Amateurspieler in unteren Mannschaften eines Klubs nur spielberechtigt, wenn sie in der Rückrunde der laufenden Saison nicht mehr als 4 Meisterschaftsspiele in einer oberen Mannschaft des gleichen Klubs ganz oder teilweise bestritten haben. Die Spielberechtigung für Senioren- und Veteranenmannschaften bleibt unabhängig von der Anzahl Einsätze in Aktivmannschaften stets erhalten. Einschränkung

2. Nicht-Amateur-Spieler sind spielberechtigt: Nichtamateure

2.1. für die Swiss Football League-Mannschaften von SFL-Klubs

2.2. für die U21-Mannschaften von SFL-Klubs

2.3. für die U18- und U16-Meisterschaften in Junioren-Spitzenfussball-Mannschaften

2.4. Bis zur Höchstzahl von fünf (inklusive Ersatzspieler) für jene Spielklasse, in welcher die zweite Aktivmannschaft von Swiss Football League-Klubs an der AL-Meisterschaft teilnimmt.

Diese fünf Spieler dürfen in der 2. Aktivmannschaft nur eingesetzt werden, wenn die Swiss Football League-Mannschaft tags zuvor, am gleichen Tag oder am folgenden Tag ein Verbandsspiel austrägt.

3. An Entscheidungsspielen der AL-Spielklassen sind Nicht-Amateur-Spieler nur spielberechtigt, sofern sie im Laufe der Saison mindestens sechs Verbandsspiele mit der 2. Aktivmannschaft des Challenge League-Klubs ganz oder teilweise bestritten haben. Entscheidungsspiele

Ein Junior, der 5 oder mehr Verbandsspiele mit einer U18- und/oder U16-Mannschaft (Junioren-Spitzenfussball) ausgetragen hat, ist für Entscheidungsspiele der 3., 4. und 5. Liga nur spielberechtigt, wenn er mit der betreffenden Aktivmannschaft mindestens 4 Verbandsspiele ausgetragen hat, es sei denn, es handle sich dabei um die erste Mannschaft, für welche er in jedem Fall spielberechtigt ist.

4. Die Aufsicht über die Teilnahme der Nicht-Amateur-Spieler untersteht der Spielerkontrolle des SFV, wobei die Kontrolle jede Saison ab 1. April ex officio erfolgt. Aufsicht über Teilnahme Nicht-Amateur-Spieler

Sofern Nicht-Amateur-Spieler an Verbandsspielen der AL teilnehmen, unterstehen sie den Bestimmungen des Amateurstatuts, mit Ausnahme der Spieler von U21-Mannschaften von SFL-Klubs, die an Meisterschaften der 1. Liga, 2. Liga interregional oder 2. Liga regional teilnehmen.

Art. 43^{bis}

In den U21-Mannschaften der SFL-Klubs, die an Meisterschaften der 1. Liga, 2. Liga interregional oder 2. Liga regional teilnehmen

Spielberechtigung
in Nachwuchsmannschaften

- sind Spieler im Alter U21 spielberechtigt. Als solche gelten Spieler, welche aufgrund ihres Alters auf der Liste B der UEFA-Klubwettbewerbe aufgeführt werden könnten;
- dürfen höchstens 3 Feldspieler gleichzeitig eingesetzt werden, die das Alter U21 überschritten haben, sofern sie am letzten vorangegangenen Verbandsspiel nicht in der ersten Mannschaft des SFL-Klubs eingesetzt worden sind;
- dürfen höchstens 5 nicht lokal ausgebildete Spieler, wovon höchstens 3 Ausländer, gleichzeitig eingesetzt werden;
- dürfen Spieler, die in der laufenden Saison in der ersten Mannschaft eines SFL-Klubs eingesetzt worden sind, in den letzten 5 Meisterschaftsspielen sowie in allfälligen Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen nur eingesetzt werden, sofern sie seit Beginn der Saison in mindestens 8 Meisterschaftsspielen der Nachwuchsmannschaft zum Einsatz gekommen sind, oder in mindestens 4 Meisterschaftsspielen, wenn sie erst seit dem 1. Januar der laufenden Saison für den Klub qualifiziert sind.

Art. 44

1. Amateur ist, wer für seine Teilnahme am Spielbetrieb des SFV oder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem keine höheren Entschädigungen erhält als den Betrag der tatsächlichen Kosten, die ihm bei der Ausübung dieser Tätigkeit entstehen.
2. Zulässig ist die Entschädigung für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit einem Spiel sowie für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherung. Alle anderen Leistungen sind verboten. Deren Zahlung und Entgegennahme gilt als Widerhandlung gegen das Amateurstatut.
3. Die Abteilungs- und Regionalbehörden sind verpflichtet, bei dringendem Verdacht von Widerhandlungen gegen das Amateurstatut der Kontroll- und Disziplinarkommission Anzeige zu erstatten.
4. Widerhandlungen gegen das Amateurstatut haben die Bestrafung der fehlbaren Klubs, Funktionäre und Spieler gemäss Art. 56 und 63 der Verbandsstatuten zur Folge.
5. Nicht-Amateur-Spieler unterstehen dem Status der Nicht-Amateur-Spieler der SFL. Ihre Qualifikation wird durch die Qualifikationskommission der SFL gemäss dem Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler erteilt.
6. In Verbandsspielen der Amateurligen sind Nicht-Amateur-Spieler nicht spielberechtigt. Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen für Nicht-Amateur-Spieler, die in den U21-Mannschaften von SFL-Klubs, die an Meisterschaften der 1. und 2. Liga teilnehmen und in der zweiten Aktivmannschaft von Challenge League-Klubs eingesetzt werden können (Art. 43 WR).

Amateure

Qualifikation Nicht-amateure

Art. 45

1. - Spieler, deren vollständige Anmeldeformulare und Transforgesuche (definitive Übertritte, Leihverträge, vorzeitige Rückübertritte aus einem Leihvertrag, Gesuche um doppelte Spielberechtigung) bis spätestens Montag (Poststempel) eingereicht werden, erhalten die Qualifikation auf den zweiten der Einreichung folgenden Mittwoch. Liegt dieser im Juni, wird die Qualifikation auf den 1. Juli erteilt;

Qualifikationsfristen
für Amateure

- Für Gruppierungen gemeldete Spieler erhalten bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen die Qualifikation für die übrigen an der Gruppierung teilnehmenden Klubs gemäss den vorerwähnten Anmelde- und Übertrittsfristen;
- Spieler, welche zuletzt in einem Klub im Ausland gespielt haben, können erst nach Erhalt der Freigabe des ausländischen Verbandes qualifiziert werden.

2. Qualifikationsgesuche für Amateure müssen bei der Spielerkontrolle des SFV innerhalb der nachstehenden Fristen eingereicht werden: Einreichungsfristen
 - Transfergesuche (definitive Übertritte, Leihverträge, vorzeitige Rückübertritte aus einem Leihvertrag, Gesuche um doppelte Spielberechtigung) vom 10. Juni bis 31. März (vorbehalten bleiben die Art. 63, 67 und 68 WR sowie Art. 10 JR);
 - Anmeldungen vom 10. Juni bis 31. Mai.
3. Der Verband beziehungsweise die zuständige Behörde kann eine Qualifikation, ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Verweigerung der Qualifikation

Art. 46

1. Als Ausweis für die erteilte Qualifikation gilt der Spielerpass. Spielerpass
Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen des Wettbewerb- und Juniorenreglements oder der Abteilungen für die von diesen durchgeführten Meisterschaften.
Für die zweiten Aktivmannschaften von Swiss Football League-Klubs, die an der Meisterschaft der 3. – 5. Liga teilnehmen, gilt der Swiss Football League-Spielerpass auch für die betreffende Spielklasse.
2. In Verbandsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für welche der Klub im Besitz des Spielerpasses (SFV oder SFL) oder einer schriftlichen Qualifikationsbestätigung ist. Spieler, die nicht im Besitze des Spielerpasses sind oder die nur eine Qualifikationsbestätigung besitzen, haben die Mannschaftskarte in Anwesenheit des Schiedsrichters zu unterschreiben. Einsatzberechtigung
3. Der Captain, bei Juniorenmannschaften der Juniorenbegleiter, hat die Spielerkarte im Beisein des Schiedsrichters zu unterzeichnen und damit deren Richtigkeit zu bestätigen. Captain
4. Die Spielerkontrolle kontrolliert die Spielberechtigung von Spielern, die auf der Mannschaftskarte gemäss Ziff. 2 vorstehend unterschreiben. Für jede Unterschrift wird eine vom Zentralvorstand festgesetzte Gebühr erhoben. Unterschriftenkontrolle
Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers fest, verliert die fehlbare Mannschaft das Spiel mit 0:3 Toren, sofern die Tordifferenz für sie dadurch nicht besser wird.
Der fehlbare Klub wird zudem gebüsst.
Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle bei beiden an einem Verbandsspiel beteiligten Mannschaften den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers fest, wird das Spiel beiden Mannschaften mit null Punkten und null Toren angerechnet.
Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.

Art. 48

Ein Spieler kann ohne Übertrittsgesuch, das heisst mit Anmeldeformular, gemeldet werden,

- wenn er nie für einen SFV- oder einen Klub im Ausland qualifiziert war oder gespielt hat und zudem nach den FIFA-Bestimmungen frei ist
 - wenn er von einem SFV-, Firmensport- oder SATUS-Klub abgemeldet worden ist
 - wenn er noch für einen SFV-Klub qualifiziert ist, jedoch in den letzten zwei Jahren vor Einreichung der Anmeldung kein Verbandsspiel mit seinem bisherigen Klub ausgetragen hat.
- Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Einsendung eines Übertrittsgesuchs unbedingt notwendig.
Für die Anmeldung von Spielern mit Anmeldeformular statt mit Übertrittsgesuch trägt der Klub die volle Verantwortung und die Folgen gemäss Art. 72 Ziff. 3.2. WR.
Der Klub und der Spieler werden zudem bestraft.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lizenzspielerstatuts der Swiss Football League.
Anmeldungen können vom 10. Juni bis 31. Mai eingereicht werden.

Abgemeldete Spieler

Freie Spieler

Zeitraum für Anmeldungen

2. Für Spieler ausländischer Verbände

- Art. 49** Für Spieler schweizerischer oder ausländischer Staatszugehörigkeit, welche zuletzt einem ausländischen Klub angehört haben und an schweizerischen Verbandsspielen teilnehmen wollen, holt das Zentralsekretariat nach Einreichung des Übertrittsgesuchs den Freigabebeschein des bisherigen Landesverbandes ein. Im Freigabebeschein muss die Erklärung enthalten sein, dass der Spieler berechtigt ist, von dem darin genannten Zeitpunkt an in einem anderen Landesverband seine sportliche Tätigkeit auszuüben.
Sofern der Freigabebeschein des ausländischen Verbandes vorliegt, wird die Qualifikation nach den geltenden Bestimmungen definitiv erteilt.
Antwortet ein ausländischer Verband auf ein Freigabegesuch des SFV nicht innert 30 Tagen, so kann dem Schweizer Klub für den betreffenden Spieler eine provisorische Qualifikation erteilt werden.
- Art. 50** Spieler schweizerischer oder ausländischer Nationalität, welche zuletzt einem SFV-Klub angehört haben, erhalten die Qualifikation grundsätzlich erst nachdem der SFV den internationalen Freigabebeschein nach den einschlägigen Bestimmungen der FIFA ausgestellt hat.
- Art. 51**
1. Die Swiss Football League und die 1. Liga kennen zwei Kategorien von Spielern: nationale Spieler und Ausländer.
 2. Als nationale Spieler gelten:
 - alle Spieler schweizerischer oder liechtensteinischer Nationalität;
 - lokal ausgebildete Spieler.

Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. und seinem 21. Geburtstag entweder für drei vollständige Spielzeiten (auch nicht aufeinander folgend) oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem Klub des SFV registriert war.
Ein Spieler, welcher vorher nie für einen ausländischen Verband qualifiziert war, gilt zwischen dem 15. und dem 21. Geburtstag als lokal ausgebildeter Spieler, wenn er während mindestens drei Jahren bei Klubs des SFV registriert war.

Freigabe ausländischer Verbände

Qualifikation

Übertritt ins Ausland

Kategorien

Nationale Spieler

Die einmal erworbene Eigenschaft als lokal ausgebildeter Spieler bleibt bestehen.

Entsprechende Qualifikationsgesuche sind schriftlich an die Spielerkontrolle des SFV einzureichen.

Für der SFL und der 1. Liga zugehörige Mannschaften gelten als nationale Spieler auch solche mit der Nationalität eines Staates, der am 1. Januar 2007 Mitglied der Europäischen Union¹ oder der Europäischen Freihandelsassoziation² war.

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien inkl. Nordirland, Holland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

² Island, Liechtenstein und Norwegen.

3. Alle übrigen Spieler gelten als Ausländer. Ausländer
4. Nationale Spieler können in allen Verbandsspielen ohne zahlenmäßige Beschränkung eingesetzt werden, vorbehaltlich Ziffer 6 dieses Artikels. Einsatz nationaler Spieler
5. Klubs der Super League dürfen in ihrer 1. Mannschaft höchstens 5 Ausländer gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl Ausländer auf der Matchkarte ist nicht beschränkt. Einsatz Ausländer
Klubs der Challenge League dürfen in ihrer 1. Mannschaft höchstens 3 Ausländer gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler auf der Matchkarte ist auf 7 beschränkt.
Klubs der 1. Liga dürfen in ihrer 1. Mannschaft höchstens 3 Ausländer gleichzeitig einsetzen, wovon einer durch einen weiteren Ausländer ersetzt werden kann.
6. In den Mannschaften der 1. Liga sowie den U21-Mannschaften, die an Meisterschaften der 1., der 2. Liga interregional oder der 2. Liga regional teilnehmen, dürfen höchstens 5 nicht lokal ausgebildete Spieler, wovon höchstens 3 Ausländer, gleichzeitig eingesetzt werden.
7. Klubs der Amateurliga unterliegen bezüglich Einsatzes ausländischer Spieler keiner Einschränkung.

3. Erlöschen und Verlust der Qualifikation

Art. 52

Eine Qualifikation eines Spielers erlischt:

Erlöschen der Qualifikation

- bei Abmeldung durch den jeweiligen Stammklub des Spielers. Abmeldungen sind nur zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Januar (Poststempel) der laufenden Saison mittels der offiziellen SFV-Abmeldeliste möglich. Es können nur Spieler abgemeldet werden, die in der betreffenden Saison nie gespielt haben und nicht zu Beginn der Saison neu für den jeweiligen Klub qualifiziert wurden;
- am Tag nach der Einreichung eines gültigen Transfergesuchs.

Ein Transfergesuch ist gültig, wenn die Bestimmungen der Art. 57 ff. dieses Reglements erfüllt sind.

5. Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler

- Art. 55**
1. Wenn ein Klub über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners Zweifel hegt, so kann er beim Sekretariat der Behörde, die den fraglichen Wettbewerb organisiert, innert 8 Tagen (bei Wettspielen der SFL innert 3 Tagen) nach dem Spiel mit schriftlicher, statutarisch gültig unterzeichneter Einsprache eine Kontrolle verlangen.
Die Einsprache hat den/die angeblich nicht spielberechtigten Spieler und den Grund für die angeblich fehlende Spielberechtigung zu bezeichnen.
Zweifel über die Spielberechtigung
 2. Nach dem 30. April können solche Einsprachen nur innert 3 Tagen nach dem Spiel eingereicht werden.
Einsprachen nach dem 30. April
 3. Ist eine formgültige Einsprache begründet, verliert die fehlbare Mannschaft das Spiel mit 0:3 Toren, sofern die Tordifferenz für sie dadurch nicht besser wird.
Der fehlbare Klub wird zudem gebüsst.
Im Falle formgültiger und begründeter Einsprachen beider an einem Verbandsspiel beteiligten Mannschaften wird das Spiel beiden Mannschaften mit null Punkten und null Toren angerechnet.
Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.
Spielverlust
Fehler beider Mannschaften
 4. Für jede einzelne Einsprache, die sich als formungültig oder unbegründet erweist, wird dem Klub, der die Einsprache eingereicht hat, eine Gebühr von CHF 250.00 belastet.
Gebühr
- Art. 56**
- Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zusätzliche Kontrollen von Amtes wegen vorsehen. Sie erlassen für diesen Fall entsprechende Ausführungsbestimmungen.
Kontrolle

C. Übertritte, Reamateurisierung

1. Übertrittsfristen und Vorschriften

- Art. 57**
1. Übertrittsgesuche und zwischen SFV-Klubs abgeschlossene Leihverträge (offizielle Vereinbarungen) für Spieler ab dem 12. Geburtstag können vom 10. Juni bis 31. März (Poststempel) eingereicht werden.
Fristen
 2. Übertrittsgesuche für Spieler vor dem 12. Geburtstag können vom 10. Juni bis 31. Mai (Poststempel) eingereicht werden. In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai eingereichte Gesuche werden nur angenommen, wenn die schriftliche Zustimmung des bisherigen Klubs vorliegt.
 3. Die Abteilungen sind befugt, für die von ihnen durchgeführten Meisterschaften abweichende Bestimmungen zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Art. 58

1. Tätigt ein Spieler vor seinem 23. Geburtstag einen definitiven nationalen Übertritt, kann sein bisheriger Klub von seinem neuen Klub die Bezahlung einer Entschädigung für die zwischen dem 12. und dem 21. Geburtstag des Spielers geleistete Ausbildungsarbeit verlangen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Qualifikation. Abweichende Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung früherer Klubs des Spielers gemäss dem Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung bleiben vorbehalten.
2. Die Klubs können die Höhe und die Fälligkeit der Ausbildungsentschädigung frei vereinbaren. Derartige Vereinbarungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Ausbildungsentschädigung bei früheren oder späteren definitiven Übertritten des gleichen Spielers.
3. Kommt zwischen den Klubs keine Einigung zustande, kann der bisherige Klub des Spielers innert 30 Tagen nach der Qualifikation für den neuen Klub bzw. bei Übertritten, welche unter das Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung fallen, innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Ausbildungsentschädigung die Mutationskammer der jeweiligen Abteilung (horizontale Übertritte zwischen zwei Klubs der gleichen Abteilung) respektive die Übertrittskommission des SFV (vertikale Übertritte zwischen zwei Klubs verschiedener Abteilungen) zum Entscheid anrufen. Die Höhe der allfälligen Ausbildungsentschädigung und das Verfahren bestimmen sich nach dem einschlägigen Reglement der jeweiligen Abteilung (horizontale Übertritte) respektive nach dem Reglement für die Übertrittskommission des SFV (vertikale Übertritte). Die Vorgaben des vorliegenden Artikels bleiben in allen Fällen verbindlich.
4. Bei Kompetenzkonflikten zwischen den Mutationskammern der einzelnen Abteilungen oder zwischen einer solchen und der Übertrittskommission des SFV entscheidet der Präsident des Rekursgericht des SFVs oder sein Stellvertreter auf Antrag einer Partei innert 10 Tagen endgültig. Er gewährt den betroffenen Behörden vor dem Entscheid das rechtliche Gehör.
5. Wenn sich zwei Klubs über die Höhe einer allfälligen Vertragsauskaufsumme einigen, wird vermutet, dass diese die allfällige Ausbildungsentschädigung beinhaltet.
6. Tätigt ein Spieler einen definitiven nationalen Übertritt zwischen seinem 21. und seinem 23. Geburtstag, reduziert sich die allenfalls geschuldete Ausbildungsentschädigung pro rata temporis bis auf null am Tag des 23. Geburtstages. Massgebend ist der Zeitpunkt der Qualifikation.
7. Im internationalen Verhältnis sind die einschlägigen Bestimmungen der FIFA zu beachten.

Ausbildungsentschädigungen

Art. 59

1. Ein Spieler kann pro Saison grundsätzlich nur einen definitiven Übertritt vornehmen. Der Abschluss eines Leihvertrages, wie auch die Rückkehr zum früheren Klub gemäss Art. 67 dieses Reglements gelten nicht als definitiver Übertritt.
2. Zweite definitive Übertritte von Spielern ab dem 12. Geburtstag sind nur mit Unterschrift des bisherigen Klubs möglich. Begründete Gesuche ohne Unterschrift des bisherigen Klubs werden von der zuständigen Behörde nur bewilligt, wenn
 - ein Wohnsitzwechsel (mindestens 50 km Luftlinie) vorliegt;

Übertritt pro Saison

Ausnahmen

Domizilwechsel

- im Falle eines Spielers im Juniorenalter seine Rechte als Junior nachgewiesenermassen verletzt sind.
- Diese Gesuche können bis 31. März (Poststempel) eingereicht werden. Ein Wohnsitzwechsel, der auf die Qualifikation eines Spielers Einfluss hat, muss zeitlich und örtlich mit dem vorgesehenen Klubwechsel übereinstimmen.

Art. 60

1. Die Tätigkeit von Spielervermittlern wird durch das Spielervermittler-Reglement der FIFA und durch das gestützt darauf vom Verbandsrat erlassene Spielervermittler-Reglement des SFV geregelt. Spielervermittler
2. Ein Klub darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seines Teams zu beeinflussen. Die zuständige Disziplinarbehörde kann gegen Klubs, die diese Verpflichtung verletzen, Disziplinar massnahmen verhängen. Beeinflussung von Klubs durch Drittparteien

Art. 61

1. Für Spieler im Juniorenalter gelten die Bestimmungen des Juniorenreglements, vorbehältlich der Übertrittsbestimmungen für Spieler ab dem 12. Geburtstag. Für unmündige Spieler ist bei Anmeldung und Klubwechsel in jedem Fall die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Spieler im Juniorenalter
2. Spieler im Alter der Junioren A und B können als Nicht-Amateure qualifiziert werden. Junioren ab dem 12. Geburtstag (Amateure und Nicht-Amateure) unterstehen den Übertrittsbestimmungen des Wettspielreglements. Nicht-Amateure
3. Nicht-Amateure im Juniorenalter dürfen in Junioren- und Amateurmannschaften, ausgenommen 2. Aktivmannschaft der Challenge League, nicht eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt Art. 43 WR. Einsatz von Nicht-Amateuren

Art. 62

1. Übertritte von Spielern ab dem 12. Geburtstag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des bisherigen Klubs, wobei die Unterschrift des bisherigen Klubs auf dem Übertrittsformular nur gültig ist, wenn sie von Funktionären, die im Zeitpunkt der Einreichung des Übertrittsgesuchs gemäss Klubstatuten unterschriftsberechtigt sind, angebracht wird. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Klubs und Spielern für einen späteren Übertritt werden nur anerkannt, wenn sie innert zwei Monaten nach ihrem Abschluss beim Zentralsekretariat hinterlegt worden waren. Zustimmung des bisherigen Klubs
2. Für abgemeldete Spieler und Spieler aufgelöster Klubs ist eine Zustimmung des bisherigen Klubs nicht erforderlich.
3. Im Weiteren gelten für Übertritte von Spielern ab dem 12. Geburtstag die folgenden Bestimmungen:
 - 3.1. Sofern das Übertrittsgesuch vollständig ist (mit Zustimmung des bisherigen Klubs), kann die Qualifikation gemäss Art. 45 WR erteilt werden. Übertritt mit Zustimmung des bisherigen Klubs
 - 3.2. Liegt die schriftliche Zustimmung des bisherigen Klubs nicht vor, kann innerhalb der Übertrittsfristen gemäss Art. 57 WR ein vom neuen Klub und vom Spieler unterzeichnetes Übertrittsgesuch eingereicht werden. Fehlen der Zustimmung des bisherigen Klubs

Die Spielerkontrolle informiert den bisherigen Klub über die Einreichung eines von ihm nicht unterzeichneten Übertrittsgesuchs und fordert ihn auf, innert zehn Tagen über die Gründe der fehlenden Unterschrift Auskunft zu geben. Die zehntägige Frist kann innerhalb dieser Frist auf begründetes Gesuch hin um höchstens fünf Tage verlängert werden.

Die Forderung einer Ausbildungsentschädigung stellt keinen Grund für die Verweigerung der Zustimmung dar. Sie kann unabhängig vom Übertrittsverfahren geltend gemacht werden, wobei die einschlägigen Bestimmungen dieses Reglements und des Reglements der jeweiligen Abteilung (horizontale Übertritte) bzw. des Reglements für die Übertrittskommission des SFV (vertikale Übertritte) zu beachten sind.

Beantwortet der bisherige Klub die Anfrage innerhalb der gesetzten Frist nicht oder begründet er die Verweigerung der Zustimmung mit der Forderung einer Ausbildungsentschädigung, so erteilt die Spielerkontrolle die Qualifikation gemäss Art. 45 WR.

- 3.3. Beantwortet der bisherige Klub die Anfrage innert Frist, werden die Akten der Kontroll- und Disziplinarkommission überwiesen. Diese entscheidet nach Anhören der beiden Klubs und des Spielers über die Qualifikation. Sie kann die Qualifikation für den neuen Klub für die Dauer bis zu 12 Monaten verweigern. Der Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission ist endgültig, vorbehältlich Erteilung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung zum Übertritt durch den bisherigen Klub oder Abschluss einer Leihvereinbarung zwischen den betroffenen Parteien. Zuständigkeit KDK
- 3.4. Der bisherige Klub kann bis zum Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission noch seine Zustimmung zum Übertritt erteilen. Der neue Klub und/oder der Spieler kann das Übertrittsgesuch innerhalb der gleichen Frist widerrufen. Zustimmung und Widerruf vor Entscheid

Art. 63 Wenn die Auflösung des Klubs nach dem 31. März erfolgt, können dessen Spieler auch nach diesem Termin noch einen Übertritt vornehmen, spätestens jedoch bis zum 15. April. Die Zustimmung des aufgelösten Klubs ist nicht erforderlich. Spieler aufgelöster Klubs

Art. 64 Bei Fusion werden sämtliche Spieler der eingegliederten Klubs ohne Übertrittsgesuch in den verbleibenden Klub übernommen. Fusion

Art. 65 Vollständig eingereichte Übertrittsgesuche können nicht zurückgezogen werden. Vorbehalten bleibt Art. 62, Ziff. 3.5 WR. Rückzug von Übertrittsgesuchen

Art. 66 1. Die Klubs sind verpflichtet, die Spielerpässe Aushändigung von Spielerpässe

- für Spieler, deren Übertrittsgesuch sie unterzeichnet haben,
- für abgelaufene Vereinbarungen,
- für abgemeldete Spieler,
- auf Aufforderung des SFV

dem neuen Klub beziehungsweise dem SFV auszuhändigen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird gemäss Verbandsstatuten bestraft.

2. Gegen Spieler, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann der Klub gemäss den Vorschriften der Rechtspflegeordnung des SFV einen Boykottantrag an die Kontroll- und Disziplinarkommission stellen.
- Nichterfüllung finanzieller Pflichten

2. Vereinbarungen

Art. 67

1. Spieler ab dem 12. Geburtstag können für eine bestimmte Zeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen Verbandsverein ausgeliehen werden. Diese Vereinbarungen können jeweils mit Laufzeit bis 30. Juni beziehungsweise 31. Dezember abgeschlossen werden, maximal jedoch für 24 Monate.
- Vereinbarungen
- Während der Dauer der Vereinbarung dürfen Aktivspieler sowie Spieler im Alter der Junioren A und B eines Amateurklubs von einem Swiss Football League-Klub unter Vertrag genommen werden.
- Nach Ablauf der Vereinbarung erlangen diese Spieler wieder die Qualifikation für den alten Klub, wobei für Nicht-Amateur-Spieler die Reamateurisierungsfrist gemäss Art. 68, Ziff. 1 zur Anwendung kommt.
- Wiederholte Vereinbarungen
- Nach Ablauf einer Vereinbarung oder bei deren vorzeitigen Auflösung können für die betreffenden Spieler in der gleichen Saison weitere Vereinbarungen auch mit anderen Klubs abgeschlossen und eingereicht werden.
- Umwandlung Vorzeitige Auflösung
- Die Umwandlung einer Vereinbarung in einen definitiven Übertritt oder eine vorzeitige Rückkehr zum Stammklub sind unter Einhaltung einer einmonatigen Wartefrist ab Qualifikationsdatum und frühestens ab 1. August mit Einreichung eines Übertrittsgesuchs möglich, wenn
- beide Klubs, der Aktivspieler beziehungsweise Junior und sofern erforderlich, dessen gesetzlicher Vertreter sich schriftlich mit der vorzeitigen Rückkehr einverstanden erklären, oder
 - die Rechte des Aktivspielers beziehungsweise Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind, oder
 - der Aktivspieler beziehungsweise Junior noch kein Verbandsspiel mit dem neuen Klub ausgetragen hat.
- Ein definitiver Übertritt wie auch eine vorzeitige Rückkehr sind nach dem 31. März (Poststempel) bis zum Saisonende ausgeschlossen. Begründete Gesuche wie unter lit. b) und c) aufgeführt, werden von der Kontroll- und Disziplinarkommission geprüft und entschieden.
2. Diese Vereinbarungen müssen beim Zentralsekretariat beziehungsweise bei Vereinbarungen zwischen SFL-Klubs beim Sekretariat der Swiss Football League hinterlegt und bis spätestens 31. März (Poststempel) eingereicht werden.
- Hinterlegung der Vereinbarung

3. Reamateurisierung

Art. 68

1. Nicht-Amateur-Spieler im Sinne des Status der Nicht-Amateur-Spieler der SFL, welche die Spielberechtigung für eine Amateurmansschaft erlangen wollen, unterliegen einer Reamateurisierungsfrist von einem Monat.
- Reamateurisierungsfrist
2. Die Reamateurisierungsfrist wird ab Datum des letzten Verbandsspiels berechnet, das der zu reamateurisierende Spieler mit der 1. Mannschaft seines SFL-Klubs ausgetragen hat.
- Berechnung der Reamateurisierungsfristen

Für die Reamateurisierung von Nicht-Amateur-Spielern innerhalb ihres SFL-Klubs, mit ausschliesslicher Gültigkeit für die SFL, ist die Reamateurisierungsfrist ab erfolgtem Verzicht auf den Nicht-Amateur-Status zu rechnen.

Bei Einreichung eines Übertrittsgesuchs zu einem Amateurklub zählt die SFL-interne Reamateurisierung nicht. Es kommt Alinea 1 vorstehend zur Anwendung.

3. Für die Reamateurisierung eines Spielers ist die von der Swiss Football League erteilte Qualifikation massgebend.
4. Nicht-Amateur-Spieler eines in die 1. Liga abgestiegenen Challenge League-Klubs unterliegen für die Teilnahme an der Meisterschaft der 1. Liga mit demselben Klub keiner Reamateurisierungsfrist. Ausnahme
5. Ein Spieler, der bei einem Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf von einem Monat durch einen anderen Verband als Amateur qualifiziert werden. Nichtamateure
ausländischer Klubs
Die Frist wird berechnet vom Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Klub bestritten hat, für den er als Nicht-Amateur gemeldet war.

D. Proteste

Art. 69

1. Wenn eine Mannschaft protestieren will, so muss sie den Protest durch ihren Spielführer dem Schiedsrichter unmittelbar nach dem Vorfall, welcher zu dem beanstandeten Entscheid geführt hat, und vor Wiederaufnahme des Spiels mit den Worten «Ich protestiere» anmelden. Formalitäten auf
dem Spielfeld
Andere Beanstandungen, die das Wort «Protest» und die Angabe des Protestgrundes nicht enthalten, gelten nicht als Protestanmeldung. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, auf dem Spielfeld nach dem Protestgrund zu fragen.
2. Der Schiedsrichter hat dem gegnerischen Spielführer von dieser Protestanmeldung und vom Protestgrund in Gegenwart des Protestierenden sofort Kenntnis zu geben, wobei der Schiedsrichter den Ort bezeichnet, wo unmittelbar nach Beendigung des Wettspiels die weiteren Formalitäten zu erfüllen sind. Dort hat der Klub seinen Protest auf dem Schiedsrichter-Rapportformular schriftlich niederzulegen, die einzelnen beanstandeten Entscheide genau zu umschreiben und den Protest durch den Spielführer, bei Juniorenmannschaften zusammen mit dem Juniorenbegleiter, unterzeichnen zu lassen. Der gegnerische Spielführer, bei Juniorenmannschaften auch der Juniorenbegleiter, haben durch Beifügung ihrer Unterschriften von der Protestanmeldung Kenntnis zu nehmen. Protestbekanntgabe
/ Formalitäten nach
dem Spiel
3. Proteste, die sich auf den Zustand des Spielfeldes, der Tore, des Balles, das Zeichnen des Spielfeldes oder den Spielbeginn beziehen, müssen dem Schiedsrichter stets vor dem Anstoss zum Spiel angemeldet werden. Protestanmeldung
4. Proteste gegen Tatsachenentscheide und die Zeitnahme des Schiedsrichters sind ausgeschlossen. Proteste gegen
Tatsachenent-
scheide
5. Der Schiedsrichter hat zuhanden der Verbandsbehörde zum Protest Stellung zu nehmen. Stellungnahme des
Schiedsrichters

Art. 70

1. Innert 3 Tagen nach dem Wettspiel, dessen Resultat beanstandet wurde, muss der Klub seinen Protest mit eingeschriebenem Brief bei der zuständigen Verbandsbehörde bestätigen. Die Protestschrift muss rechtsgültig unterzeichnet in dreifacher Ausführung eingereicht werden, unter Angabe von Zeugen und Beweismitteln. Der Kläger hat zudem in seiner Protestschrift die Gründe ausführlich darzulegen und klar formulierte Anträge zu stellen. Bestätigung des Protestes

2. Innerhalb der gleichen dreitägigen Frist muss die folgende Protestkaution der zuständigen Behörde einbezahlt werden: Kautio

für Spiele um den Schweizer Cup	CHF 800.00
für Spiele der Swiss Football League	CHF 800.00
für Spiele um den Schweizer Cup der Frauen	CHF 300.00
für Spiele der 1. Liga	CHF 400.00
für Spiele der 2. Liga interregional	CHF 300.00
für Spiele der 2. Liga regional	CHF 200.00
für Spiele der Nationalliga Frauen	CHF 300.00
für die übrigen Verbandsspiele, soweit in den bezüglichen Reglementen nicht weitergehende Bestimmungen enthalten sind	CHF 150.00

Die Einzahlung der Kautio ist für sämtliche Proteste erforderlich.

3. Auf Proteste, welche die formellen Vorschriften gemäss Ziffer 1 und 2 hievon nicht erfüllen, wird nicht eingetreten. Nichterfüllung von Formvorschriften
Wird der Protest vor dem behördlichen Entscheid zurückgezogen, ist die Kautio unter Abzug allfälliger Kosten zur Hälfte zurückzuerstatten. Rückzug
4. Die Untersuchungskosten können in allen Fällen der oder den fehlbaren Parteien auferlegt werden. Kosten

Art. 71

1. Nach Einvernahme der Parteien, des Schiedsrichters und allfälliger Zeugen, das heisst nach Durchführung der Untersuchung, fällt die zuständige Verbandsbehörde ihren Entscheid und stellt dessen Begründung den beteiligten Klubs und dem Schiedsrichter zu. Entscheidungs-befugnis
Über technische Fragen kann die zuständige Verbandsbehörde ein Gutachten einholen. Gutachten
2. Wird ein Protest gutgeheissen, so wird die Kautio zurückerstattet; wird er abgewiesen, so verfällt sie. Rückerstattung oder Verfall der Kautio
3. Eine Wiederholung des Wettspiels kann von der zuständigen Behörde in eigener Kompetenz oder auf Antrag der protestierenden Mannschaft angeordnet werden, wenn Protestspiel
- ein regeltechnischer Fehler des Schiedsrichters vorliegt oder
 - der reguläre Verlauf des Spiels beeinträchtigt worden ist, ohne dass einer Mannschaft ein Verschulden nachgewiesen wird.

Das Wiederholungsspiel wird auf dem gleichen Platz wie das erste Spiel ausgetragen.

E. Forfait-Fälle

Art. 72

Ein Wettspiel geht, unter Berücksichtigung von Art. 6, Ziff. 3 WR, in folgenden Fällen mit 0:3 Toren für die fehlbare beziehungsweise verantwortliche Mannschaft verloren:

Automatisches
Forfait

1. Wenn das Wettspiel nicht beginnen kann, weil

Das Spiel kann
nicht beginnen

- 1.1. eine Mannschaft nicht antritt;
- 1.2. eine Mannschaft beim festgesetzten Spielbeginn weniger als 9 Spieler in spielbereitem Zustand aufweist;
- 1.3. das Spielfeld des Platzklubs keine mit Netzen versehenen Tore, keine oder nur eine unvollständige Zeichnung aufweist, so dass gemäss Entscheid des Schiedsrichters die Durchführung des Wettspiels unmöglich ist;
- 1.4. die Platzmannschaft keinen reglementarischen Ball stellt;
- 1.5. eine Mannschaft in unreglementarischer, die Gastmannschaft aus eigenem Verschulden in gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung wie die Platzmannschaft zum Spiel antritt und keine Möglichkeit zur Beschaffung andersfarbiger Bekleidung besteht, so dass gemäss Entscheid des Schiedsrichters eine reguläre Durchführung des Wettspiels unmöglich ist;
- 1.6. ein Klub eine eigenmächtige Wettspielverschiebung vorgenommen, oder durch unwahre Angaben eine Verschiebung erwirkt hat;
- 1.7. der Schiedsrichter infolge unrichtigen Aufgebots durch den Platzklub verspätet oder gar nicht zum Wettspiel erscheint und kein Ersatzschiedsrichter eingesetzt werden kann;
- 1.8. das Spielfeld absichtlich in unbenutzbaren Zustand versetzt wurde;
- 1.9. das Spielfeld für die Austragung des angesetzten Wettspiels – von wem und mit welcher Begründung auch immer – nicht freigegeben wird, obwohl der Schiedsrichter das Terrain als benutzbar bezeichnet;
- 1.10. ein Klub (mit all seinen Mannschaften) boykottiert ist.

2. Wenn das Wettspiel nicht zu Ende geführt werden kann, weil

Das Spiel kann
nicht zu Ende ge-
führt werden

- 2.1. die Platzmannschaft innert 10 Minuten keinen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist;
- 2.2. eine Mannschaft das Spielfeld vor dem Schlusspfiff verlässt;
- 2.3. der Schiedsrichter das Wettspiel wegen ungenügender Platzordnung, Eindringens von Zuschauern auf das Spielfeld, Angriffs oder anderer schwerer Disziplinlosigkeit gegen ihn oder aus ähnlichen Gründen abbrechen musste;

- 2.4. das Wettspiel, das vom Schiedsrichter trotz gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung der Mannschaften versuchsweise begonnen wurde, von diesem wegen auftretender Schwierigkeiten abgebrochen werden muss;
- 2.5. der Beginn eines Wettspiels, entgegen den Bestimmungen dieses Reglements, später als im gemäss Art. 28 WR vorgesehenen Zeitpunkt und in den übrigen Monaten so spät angesetzt wird, dass das Spiel wegen eintretender Dunkelheit vom Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
- 2.6. die Platzbeleuchtung ungenügend ist oder aufgrund von Nachlässigkeit während mehr als 30 Minuten ausfällt.

3. Wenn nach durchgeführtem Wettspiel die Annullierung des Resultats notwendig wird, weil

Annullierung des Resultats

- 3.1. der Schiedsrichter in seinem schriftlichen Bericht bestätigt, dass eine der beiden am Wettspiel beteiligten Mannschaften in irgendeinem Zeitpunkt des Wettspielverlaufs gleichzeitig mehr als 11 oder weniger als 7 Spieler mitwirken liess;
- 3.2. die zuständige Behörde die Verwendung nicht spielberechtigter Spieler feststellt (Art. 46, Ziff. 4, Art. 55 und 56 WR);
- 3.3. in einem Verbandsspiel eine Mannschaft im Verlaufe des Spiels mehr als die reglementarisch erlaubte Anzahl Spieler ausgewechselt hat;
- 3.4. Dopingvergehen festgestellt wurden;
- 3.5. ein Klub (mit all seinen Mannschaften) boykottiert war.

Art. 73

Sofern der vom Gegner eingereichte Protest als begründet erklärt wird, geht ein Wettspiel mit 0:3 Toren, unter Berücksichtigung von Art. 6, Ziff. 3 WR, Forfait für jene Mannschaft verloren, durch deren Verschulden der Beginn eines Wettspiels hinausgeschoben, die Weiterführung verhindert oder die normale Abwicklung des Spiels beeinträchtigt wird.

Nachträgliche Forfaiterklärung

Dies trifft unter anderem in folgenden Fällen zu:

1. Wenn der Beginn des Wettspiels hinausgeschoben wird, weil

Beginn des Wettspiels hinausgeschoben

- 1.1. eine Mannschaft aus Selbstverschulden erst nach dem festgesetzten Wettspielbeginn in spielbereitem Zustand auf dem Spielfeld eintrifft;
- 1.2. eine Mannschaft die Anzahl ihrer spielberechtigten Spieler erst nach dem festgesetzten Wettspielbeginn auf 9 Spieler zu ergänzen vermag;
- 1.3. die Platzmannschaft erst nach dem festgesetzten Wettspielbeginn einen reglementarischen Ball stellt;
- 1.4. das Spielfeld, auf dem nach schriftlicher Anweisung des Platzklubs das Wettspiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Wettspielbeginn noch nicht reglementarisch gezeichnet ist oder die Tore nicht den Vorschriften der offiziellen Spielregeln entsprechen;

1.5. das Spielfeld, auf dem nach schriftlicher Anweisung des Platzklubs das Wettspiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Spielbeginn wegen Missachtung der Vorschriften des Art. 29 dieses Reglements noch durch ein vorangehendes Wettspiel besetzt ist.

2. Wenn die Weiterführung des Wettspiels hinausgeschoben wird, weil

Weiterführung des Spiels hinausgeschoben

2.1. die Platzmannschaft nicht innert 10 Minuten einen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist.

3. Wenn folgende Umstände den regulären Verlauf des Wettspiels nachgewiesenermassen beeinträchtigt haben, weil

Beeinträchtigung des Spiels

3.1. die eine Mannschaft selbst verschuldeterweise in gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung wie die andere Mannschaft zum Spiel antrat, das vom Schiedsrichter trotzdem durchgeführt wurde;

3.2. die Spielfeldzeichnung, die Ausmasse und Konstruktion der Tore oder der Ball den Vorschriften der offiziellen Spielregeln nicht entsprechen;

3.3. ein Zuschauer anlässlich eines Wettspiels einen Spieler, Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistent durch tätlichen Angriff aktionsunfähig macht oder mit einem Gegenstand oder Wurfgeschoss verletzt;

3.4. ein Zuschauer auf das Spielfeld eindringt und den Verlauf des Spiels beeinträchtigt.

In den Fällen 1.1. - 1.5. und 3.1. - 3.2. ist der Protest vor Spielbeginn beim Schiedsrichter anzumelden; in den Fällen 2.1., 3.3. und 3.4. vor Wiederaufnahme des Spiels.

Art. 74

Erklärt der Gastklub Forfait, so hat er dem Platzklub eine Entschädigung für entgangene Wettspieleinnahmen zu entrichten.

Forfaitentschädigung

Der Platzklub hat der zuständigen Behörde eine detaillierte Forderung mit den Belegen einzureichen.

Die Höhe dieser Entschädigung wird von der zuständigen Verbands- oder Abteilungsbehörde unter Berücksichtigung des mutmasslichen Ertrags des betreffenden Wettspiels endgültig festgesetzt.

F. Allgemeine Vorschriften

1. Fristen

Art. 75

Sämtliche Fristen und Termine laufen vom zweiten der Spedition (offizieller Aufgabestempel) folgenden Tag an und gelten als eingehalten, sofern die vorzunehmende Handlung am letzten Tag bis 24 Uhr der reglementarischen oder festgesetzten Frist erfolgt (Datum des offiziellen Poststempels). Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, dann gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.

Fristenlauf

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Qualifikation (Übertritte, Anmeldungen). Diese Fristen gehen auch an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen zu Ende.

Art. 76 Für den Nachweis der Einhaltung von Fristen ist der offizielle Poststempel des Aufgabeorts massgebend. Fristennachweis
Beweispflichtig für die Fristeinhaltung ist der Absender.

2. Verstösse und Zuständigkeit

- Art. 77**
1. Verstösse gegen das Wettspielreglement werden geahndet. Verstösse
 2. Die Überwachung betreffend Einhaltung der Vorschriften des Wettspielreglements obliegt gemäss den Verbandsstatuten der Kontroll- und Disziplinarcommission. KDK
 3. Die Überwachung der Übertritte von Spielern innerhalb der Swiss Football League obliegt der von dieser Abteilung gewählten Qualifikationskommission für Spieler. Für die Behandlung der Übertrittsgesuche ist das Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler massgebend. Dieses muss vom Zentralvorstand genehmigt sein. QK SFL
 4. Sieht das Reglement nichts anderes vor, so ist die Kontroll- und Disziplinarcommission für die Bestrafung zuständig. Bestrafung

Art. 78 Im Wettspielreglement nicht vorgesehene Fälle werden vom Zentralvorstand entschieden. Gegen dessen Entscheid kann an das Rekursgericht des SFV rekuriert werden. Nicht vorgesehene Fälle

3. Rekurs

- Art. 79**
1. Grundsätzlich ist das Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden gewahrt, sofern im Wettspielreglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Rekursrecht
 2. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg, die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern, kann nicht rekuriert werden. Ausschluss des Rekursrechts

4. Schlussbestimmungen

Art. 80

1. Dieses Reglement ist an der Versammlung des Verbandsrats vom 30. April 2011 erlassen worden.
Unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse des Verbandsrates für einzelne Bestimmungen tritt es am 01.07.2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

2. Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ungültig.

5. Massgebender Text

Art. 81

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung entscheidend.

Textdifferenzen

Schweizerischer Fussballverband

Der Zentralpräsident:
Peter Gilliéron

Der Generalsekretär:
Alex Miescher

Muri b. Bern, 30. April 2011